

**Ortsgemeinden
Dankerath-Senscheid-Trierscheid
Verbandsgemeinde Adenau**

**34. Änderung des Flächennutzungsplans
der Verbandsgemeinde Adenau
Freiflächen- Photovoltaikanlage „3D+“**

Begründung

**Fassung für die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Stand: Juli 2026

**Bearbeitet im Auftrag der
Energieversorgung Mittelrhein AG**

Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1. Projektbeschreibung:	3
1.2. Formaler Stand.....	4
1.3. Allgemeine und planerische Einordnung	5
1.4. Verfahrensschritte	8
2. Räumlicher Geltungsbereich - Bestandssituation.....	9
3. Übergeordnete Planungen	10
3.1. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz – LEP IV.....	10
3.2. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	18
3.3. Hinweise aus dem Raumordnungsentscheid.....	25
3.4. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.....	27
3.5. Weitere Zwangspunkte	28
4. Planung	34
4.1. Planungskonzeption und Erfordernis.....	34
4.2. Änderung der Planzeichnung	34
4.3. Auswirkungen der Planung	35
4.4. Planungs- und Standortalternativen	36
4.5. Bewertung der landwirtschaftlichen Betroffenheit	37
5. Fazit	41

Anlagen:

- Umweltbericht, Juli 2026
- Zielabweichungsbescheid vom 11.03.2025, AZ 14 91 – 131 01 / 41
- Raumordnungsentscheid vom 25.06.2025, AZ 14 91 – 131 01 / 41
- Landschaftsbild-Verträglichkeitsstudie inkl. Anhänge, März 2022
- Alternativenprüfung inkl. Anhänge, November 2023



1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1. Projektbeschreibung:

Die Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) beabsichtigt die Entwicklung von drei Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter dem Projektnamen „Solarpark 3D+“.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 22 MW_p. Hierdurch kann der Energiebedarf über das Verbandsgemeindegebiet hinaus auf nachhaltige Weise bilanziell gedeckt werden.

Das Projekt umfasst zwei Teilflächen in der Ortsgemeinde Dankerath mit einer Gesamtgröße von ca. 8,4 ha, eine Teilfläche in der Ortsgemeinde Senscheid mit einer Größe von ca. 6,4 ha, sowie drei Teilflächen in der Ortsgemeinde Trierscheid mit einer Gesamtgröße von ca. 10,2 ha. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt rund 25 ha.

Die Anlagenstandorte liegen überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen und orientieren sich räumlich an einem bestehenden Infrastrukturband aus Mittelspannungsfreileitungen, einer Gastransportleitung und der Landesstraße L 72. Die Einspeisung des erzeugten Stroms ist aktuell an der Umspannanlage in Nohn geplant. Der Anschluss des Solarparks soll über ein Erdkabel erfolgen.

Die Nutzung ist langfristig angelegt, jedoch grundsätzlich reversibel ausgestaltet. Die Anlage wird als bodengebundene Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen errichtet.

Im Bebauungsplan ist die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 vorgesehen. Die evm zieht den Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der TH Bingen zur Orientierung bei der Ausgestaltung des Solarparks heran. Diese vorgesehene GRZ berücksichtigt die technischen Anforderungen moderner Photovoltaikfreiflächenanlagen und gewährleistet zugleich, dass wesentliche Bodenfunktionen erhalten bleiben, da keine flächige Versiegelung erfolgt. Die Modulaufständigung erfolgt mittels gerammter oder vergleichbar bodenschonender Fundamente. Zwischen den Modulreihen verbleiben offene Vegetationsflächen, die dauerhaft extensiv bewirtschaftet werden sollen.

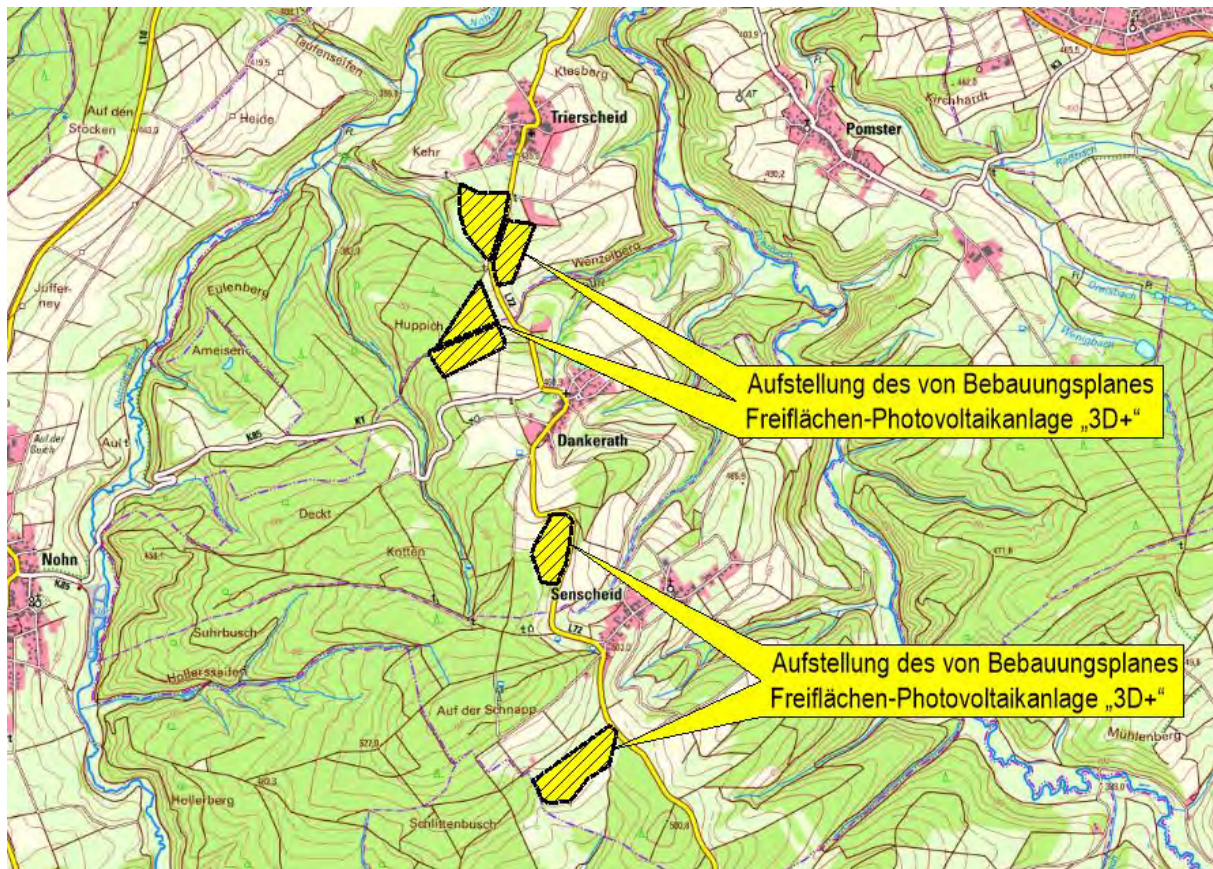


Abb. 1: Topografische Karte mit Verortung des Plangebietes

1.2. Formaler Stand

Für das Vorhaben wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Mit Raumordnungsentscheid vom 25. Juni 2025 mit dem Aktenzeichen 14 91-131 01/41 wurde festgestellt, dass das Vorhaben unter Beachtung bestimmter Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die Maßgaben betreffen unter anderem landwirtschaftliche Belange, naturschutzfachliche Anforderungen, wasserwirtschaftliche Belange sowie die landschaftliche Einbindung.

Die Verbandsgemeinde Adenau hat am 16. September 2025 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Ziel der Änderung ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. Parallel hierzu ist die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplans vorgesehen.

Die Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid haben hierfür einen interkommunalen Planungsverbund auf Grundlage von § 205 BauGB gegründet. Diese Zusammenarbeit dient der abgestimmten Steuerung der Bauleitplanung sowie der koordinierten Entwicklung der Energieinfrastruktur. Die Kooperation entspricht dem Gegenstromprinzip der Raumordnung sowie den Anforderungen des § 2 Abs. 2 BauGB und stellt einen wesentlichen Beitrag zur integrierten Regionalentwicklung dar.



1.3. Allgemeine und planerische Einordnung

Das Vorhabengebiet liegt im ländlich geprägten Raum der Hocheifel innerhalb der Verbandsgemeinde Adenau. Der Raum ist durch eine geringe Siedlungsdichte, hohe Freiraumanteile, sowie eine überwiegende land- und forstwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Gleichzeitig besteht eine deutliche infrastrukturelle Vorprägung durch Mittelspannungs-Freileitungen, eine Hochdruck-Gastransportleitung, sowie die Landesstraße L 72. Zudem soll zukünftig der westlich der Flächen befindliche, planfestgestellte Abschnitt des Lückenschlusses der A 1 umgesetzt werden.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer leistungsfähigen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von rund 22 MW_p zur Stärkung der regionalen Energieversorgung und zur Umsetzung landes- und regionalplanerischer Klimaschutzziele. Das Vorhaben leistet einen substantziellen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und unterstützt die Transformation hin zu einer nachhaltigen, dezentralen Energieerzeugungsstruktur.

Räumliche Struktur und Flächenstrategie

Die geplante Anlage verteilt sich auf mehrere Teilflächen in den Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid. Die Standorte weisen unterschiedliche raumstrukturelle Ausgangsbedingungen auf, die im Rahmen der Planung differenziert berücksichtigt werden.

Die Standortwahl orientiert sich am raumordnerischen Grundsatz der Bündelung technischer Infrastruktur. Durch die räumliche Anbindung an bestehende Leitungen und Verkehrsstrassen werden zusätzliche Zerschneidungseffekte bislang unbelasteter Landschaftsräume vermieden und vorhandene technische Vorprägungen funktional genutzt.

Zugleich verfolgt die Planung eine konfliktminimierende Flächenstrategie. Diese zeigt sich insbesondere in der Auswahl unterdurchschnittlich leistungsfähiger landwirtschaftlicher Flächen (vgl. Kapitel 4.5). Darüber hinaus trägt die räumliche Verteilung der Teilflächen zur Begrenzung betrieblicher Betroffenheiten bei.

Im Rahmen des Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahrens wurden seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie weiterer agrarstruktureller Fachstellen Einwendungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Qualität der betroffenen Flächen vorgebracht. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorgesehenen Flächen nicht um ertragsschwache Standorte handle und diese aufgrund ihrer Bedeutung für die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe eine hohe agrarstrukturelle Relevanz aufweisen würden. Zudem wurde auf die im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens erfolgte Verbesserung der Agrarstruktur und die Bedeutung der Flächen für die Futtergrundlage insbesondere der örtlichen Milchviehbetriebe verwiesen.

Nach Auswertung der agrarstrukturellen Kenndaten wurden diese Einschätzungen im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt und einer differenzierten Bewertung unterzogen.



Maßgeblich für die agrarstrukturelle Einordnung ist die flächenbezogene Bewertung anhand der Ertragsmesszahlen sowie der Vergleich mit den regionaltypischen Durchschnittswerten. Dabei zeigt sich, dass die betroffenen Flächen in allen drei Ortsgemeinden flächengewichtet unterhalb des lokaltypischen Durchschnitts liegen und sich die Inanspruchnahme überwiegend auf unterdurchschnittliche Teilflächen konzentriert (vgl. Kapitel 4.5).

Im Hinblick auf die im Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren vorgetragenen betriebsbezogenen Einwendungen erfolgt die Standortwahl unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung, sodass betriebliche Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe begrenzt und agrarstrukturelle Auswirkungen minimiert werden. Eine flächige Inanspruchnahme leistungsfähiger landwirtschaftlicher Kernbereiche wird vermieden. Gleichzeitig bleibt durch die räumliche Verteilung der Teilflächen eine ausreichende landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit im Umfeld der betroffenen Betriebe erhalten.

Insgesamt wird damit trotz der im Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren vorgetragenen agrarstrukturellen Bedenken eine konfliktminimierende Flächenstrategie verfolgt. Die Planung konzentriert sich auf unterdurchschnittlich leistungsfähige Flächen, berücksichtigt betriebliche Belange und vermeidet die Inanspruchnahme besonders leistungsfähiger landwirtschaftlicher Kernstandorte.

Teilräumliche Besonderheiten

In der Ortsgemeinde Dankerath befindet sich eine Teilfläche in einem Bereich, der durch großflächige Kalamitätseignisse forstlich erheblich beeinträchtigt wurde. Die Planung nutzt damit bereits strukturell transformierte Räume und reduziert zusätzlichen Nutzungsdruck auf funktionsfähige Waldflächen.

Die Teilfläche in Senscheid umfasst gesetzlich geschützte Grünlandflächen nach § 15 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Aufgrund dieses gesetzlichen Schutzstatus weist die Fläche eine erhöhte naturschutzfachliche Sensibilität auf. Der Raumordnungsentscheid gibt an, dass – sofern keine Ausnahmegenehmigung erwirkt werden kann – gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 15 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz von einer baulichen Nutzung auszunehmen sind. Zudem wird die Durchführung vertiefter naturschutzfachlicher Untersuchungen im weiteren Bauleitplanverfahren gefordert. Eine Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz wurde zum Zeitpunkt des Raumordnungsentscheids nicht in Aussicht gestellt. Der Raumordnungsentscheid stellt keine abschließende Zulassungsentscheidung dar.

Erste artenschutzrechtliche und biotopbezogene Untersuchungen zeigen, dass die mit Solarmodulen überplanten Flächen überwiegend keine überdurchschnittliche Bedeutung als Lebensraum geschützter Arten aufweisen. Die abschließende naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Teilflächen in Trierscheid liegen überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen und unterliegen der beschriebenen agrarstrukturellen Bewertung.



Forstliche, ökologische und wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die im Raumordnungsverfahren angesprochenen Abstände zu angrenzenden Waldrändern werden im weiteren Planungsverfahren in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt konkretisiert. Dabei werden die standörtlichen Gegebenheiten sowie forstliche und ökologische Belange berücksichtigt.

Im Rahmen der Bauleitplanung werden aktuelle Starkregengefahrenkarten nachrichtlich berücksichtigt. Flächen mit erhöhter Überflutungs- oder Abflussgefährdung werden in der Anlagenkonzeption angemessen einbezogen. Durch die überwiegend unversiegelte Ausgestaltung der Photovoltaikflächen, die Erhaltung natürlicher Retentions- und Versickerungsfunktionen sowie die extensive Bewirtschaftung unterhalb der Modulreihen wird eine zusätzliche Belastung des Wasserhaushalts vermieden. Die Planung trägt damit sowohl der Klimaanpassung als auch dem vorsorgenden Hochwasserschutz Rechnung.

Bodennutzung und Ausgestaltung

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 gewährleistet eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung der Flächen, ohne eine flächige Versiegelung zu bewirken. Die Bereiche unter und zwischen den Modulreihen bleiben dauerhaft unversiegelt und werden extensiv bewirtschaftet. Dadurch bleiben wesentliche Bodenfunktionen erhalten und ökologische Aufwertungen können ermöglicht werden. Die Bauweise ist reversibel, sodass eine langfristige Wiedernutzbarkeit der Flächen grundsätzlich gesichert bleibt.

Interkommunale Abstimmung

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid. Ziel ist eine koordinierte, räumlich abgestimmte Entwicklung der Energieinfrastruktur über Gemeindegrenzen hinweg. Dadurch wird eine einheitliche Entwicklungsstrategie umgesetzt und eine nachhaltige, strukturverträgliche Flächenentwicklung im Einklang mit den Zielen des Ausbaus erneuerbarer Energien sichergestellt.

In der Gesamtschau berücksichtigt die Planung die unterschiedlichen standörtlichen Ausgangsbedingungen, integriert raumordnerische, agrarstrukturelle, naturschutzfachliche, forstliche und wasserwirtschaftliche Anforderungen und verfolgt eine differenzierte, konfliktminimierende Flächenstrategie innerhalb eines bereits infrastrukturell vorgeprägten Raumes.



1.4. Verfahrensschritte

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans läuft nach § 1 Abs. 8 BauGB in den gleichen Verfahrensschritten ab wie die Verfahren zur Aufstellung aller Bauleitpläne nach den §§ 2ff. BauGB.

Der Rat der Verbandsgemeinde Adenau hat den Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans am 16.09.2025 beschlossen.

Die vorliegende Fassung ist für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.



2. Räumlicher Geltungsbereich - Bestandssituation

Um das Vorhaben zu realisieren, sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau stellt die betroffenen Flächen derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Fläche ohne Maßnahmen bzw. Flächen für die Forstwirtschaft dar. Zur Umsetzung des Vorhabens wurde am 16. September 2025 der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der Anpassung der kommunalen Planung an die übergeordneten Ziele der Raumordnung und berücksichtigt die Maßgaben des Raumordnungsentscheids.

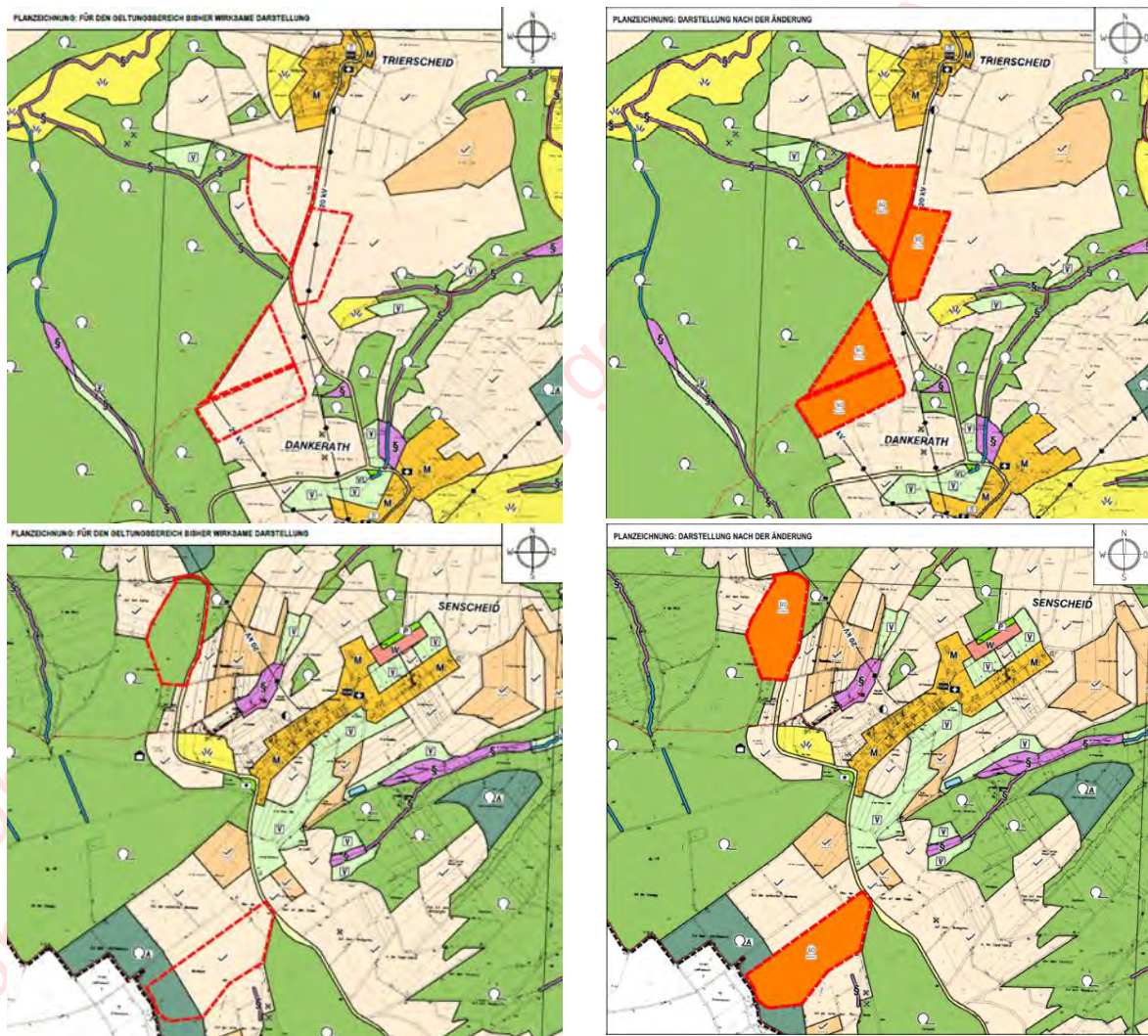


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau mit Darstellung des Plangebietes (rot-gestrichelt)



3. Übergeordnete Planungen

3.1. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz – LEP IV

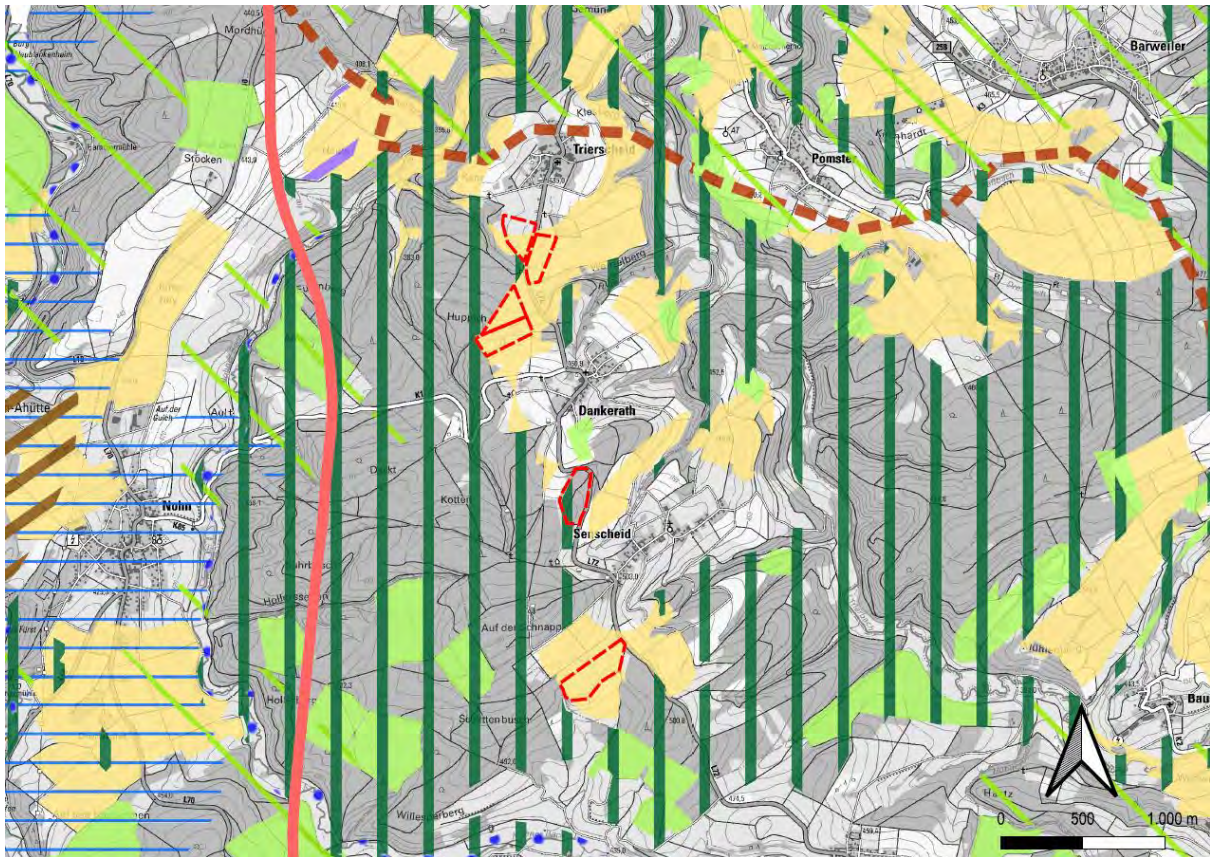


Abb. 3: Auszug aus dem LEP IV mit Darstellung des Plangebietes (rot-gestrichelt)

Rahmenbedingungen	
Raumstrukturgliederung	• ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ / MZ < 33 %) • niedrige Zentrenreichbarkeit und -auswahl • max. 3 Zentren in <= 30 Pkw-Minuten
Demografisches Wachstum und demografische Schrumpfung (Analyse)	• Raum mit geringerem demografischen Problemdruck (LK Ahrweiler) trotz bestehender Alterungstendenzen • Wanderungsgewinn kleiner als Sterbeüberschuss • Region weist langfristig stagnierende bzw. rückläufige Bevölkerungsentwicklung auf (seit 2000: -8 %)
Ausgewählte Räume mit besonderen altersspezifischen Aspekten	• Gebiet mit zwei Problemlagen • LK Ahrweiler hat altersstrukturell große Herausforderungen bei den Altersgruppen 65 bis 80 Jahre und 80 Jahre und älter
Entwicklung	
Leitbild Entwicklung	• Entwicklungsfläche liegt im Randgebiet des europäischen, metropolitanen Verflechtungsraums und dem Entwicklungsbereich mit ländlicher Raumstruktur • Nürburgring hat sonstigen projektbezogenen Entwicklungsschwerpunkt



	VG Adenau ist verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum mit dem Verdichtungsraum Bad Neuenahr-Ahrweiler
Daseinsvorsorge	
Leitbild Daseinsvorsorge	- ländlicher Raum mit max. 3 Zentren erreichbar in <= 30 Minuten - VG Adenau ist verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum mit dem Verdichtungsraum Bad Neuenahr-Ahrweiler
Freiraum	
Leitbild Freiraumschutz	- VG Adenau ist kein ausgewiesener Schwerpunktbereich - die südliche Fläche in Dankerath liegt teilweise im Bereich für den großräumig bedeutsamen Freiraumschutz
Leitbild Landschaft, Landschaftstypen (Analyse)	- waldbetonte Mosaiklandschaft und westlich angrenzend offenlandbetonte Mosaiklandschaft - VG Adenau betrifft auch Tallandschaft der Kleinflüsse und Bäche im Mittelgebirge und Waldlandschaft
Leitbild Landschaft, Erholung und Erlebnisräume (Analyse)	keine Festlegungen für die Entwicklungsflächen
Leitbild Landschaft, Historische Kulturlandschaften	- VG Adenau hat eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (3.1) mit charakteristischen Merkmalen Stadt- und Ortsbilder und Burgen - Entwicklungsflächen grenzen an
Leitbild Ressourcenschutz, Arten und Lebensräume, Biotopverbund	Entwicklungsflächen grenzen an Kernflächen im Biotopverbund
Leitbild Grundwasserschutz	<i>keine Festlegungen</i> für die Entwicklungsflächen
Leitbild Hochwasserschutz	<i>kein Risikogebiet</i> für die Entwicklungsflächen
Klima	
Leitbild Landwirtschaft	Entwicklungsflächen liegen im landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft
Leitbild Forstwirtschaft	<i>keine Festlegungen</i> für die Entwicklungsflächen
Leitbild Rohstoffsicherung	<i>keine Festlegungen</i> für die Entwicklungsflächen
Leitbild Erholung und Tourismus	- Entwicklungsflächen liegen im ländlichen Raum - keine landesweit festgelegte touristische Schwerpunktlisse betroffen
Infrastruktur	
Funktionales Verkehrsnetz	- es verläuft eine großräumige Verbindung des funktionalen Straßennetzes entlang der Entwicklungsflächen (L 72) - keine Infrastrukturen aus dem funktionalen Schienennetz - Festlegung als ländlicher Raum
Leitbild Erneuerbare Energien	Entwicklungsfläche liegt nicht in den landesbedeutsamen Räumen mit hoher Globalstrahlung und ist nicht Teil der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Nutzung der Windenergie und für Tiefen-Geothermie



Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) enthält die landesplanerischen Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere die Festlegungen zur nachhaltigen Entwicklung, zur Entwicklung des ländlichen Raums, zur Freiraumstruktur, zu Landwirtschaft, Boden, Wasser, Landschaft, Biotopverbund, Infrastruktur sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien von Bedeutung.

Die Planung dient der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ zur bauleitplanerischen Vorbereitung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid. Das Vorhaben umfasst mehrere Teilflächen mit einer Gesamtgröße von rund 25 ha und einer installierten Leistung von etwa 22 MW_p. Es ist langfristig angelegt, jedoch grundsätzlich reversibel ausgestaltet. Die Anlagenstandorte liegen überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen und orientieren sich räumlich an einem bestehenden Infrastrukturband aus Mittelspannungsfreileitungen, einer Gastransportleitung sowie der Landesstraße L 72.

Nachhaltigkeit und Entwicklung des ländlichen Raums

Nach Ziel Z 9 LEP IV sind Programme und deren Umsetzung durch Planung und Projektentwicklung am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Die Planung ist als langfristig angelegte, jedoch grundsätzlich reversible Nutzung einzuordnen. Durch die vorgesehene Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, die bodenschonende Bauweise und die dauerhafte extensive Bewirtschaftung der nicht versiegelten Flächen wird eine Nutzung vorbereitet, die die energiebezogene Entwicklung mit Anforderungen an Boden, Freiraum und Landschaft in Ausgleich bringen soll.

Die Ziele und Grundsätze zur integrierten Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere Ziel Z 22 sowie die Grundsätze G 23 und G 24 LEP IV, sind ebenfalls berührt. Das Vorhaben liegt im ländlich geprägten Raum der Verbandsgemeinde Adenau und nutzt dort ein teilräumliches Entwicklungspotenzial für erneuerbare Energie. Die Planung wird über die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplans gesteuert. Durch die abgestimmte Entwicklung über mehrere Ortsgemeinden hinweg wird ein gemeindeübergreifender Planungsansatz verfolgt.

Nachhaltige Siedlungsentwicklung und Flächeninanspruchnahme

Ziel Z 31 LEP IV fordert die Reduzierung der quantitativen Flächenneuanspruchnahme sowie eine qualitative Verbesserung und Optimierung der notwendigen Flächeninanspruchnahme. Die Änderung des Flächennutzungsplans bereitet eine neue bauliche Nutzung im Außenbereich vor. Dieser Belang ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Konfliktintensität wird dadurch gemindert, dass die Nutzung nicht auf eine flächige Versiegelung ausgerichtet ist. Die Anlage soll mit aufgeständerten Modultischen und geramten oder vergleichbar bodenschonenden Fundamenten errichtet werden. Zwischen den Modulreihen verbleiben offene Vegetationsflächen, die dauerhaft extensiv bewirtschaftet werden sollen. Zudem ist die Nutzung grundsätzlich reversibel.



Die Standortwahl orientiert sich an vorhandenen Infrastrukturtrassen, wodurch eine zusätzliche Inanspruchnahme bislang unbelasteter Landschaftsräume reduziert wird.

Interkommunale Abstimmung

Die Grundsätze G 38 und G 47 LEP IV betreffen gemeinsame Vorhaben und interkommunal abgestimmte Konzepte. Die Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trier-scheid beabsichtigen die gemeinsame bauleitplanerische Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Flächennutzungsplanänderung wird damit nicht isoliert für einzelne Teilflächen begründet, sondern in einen gemeindeübergreifend abgestimmten Planungsansatz eingebunden. Dies unterstützt die koordinierte Entwicklung der Energieinfrastruktur im ländlichen Raum.

Freiraumschutz

Die Grundsätze G 85 und G 86 LEP IV stellen auf den Erhalt und die Aufwertung von Freiräumen sowie auf eine flächensparende und umweltschonende Inanspruchnahme unvermeidbarer Freiraumnutzungen ab. Ziel Z 87 LEP IV betrifft die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz, die durch die Regionalplanung zu konkretisieren und zu sichern sind. Darüber hinaus eröffnet Grundsatz G 88 LEP IV die Möglichkeit, raumordnerisch relevante Gebiete für einzelne Schutzgüter wegen ihrer Wechselwirkungen problemorientiert zusammenzufassen.

Die Planung nimmt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche in Anspruch. Zudem liegt die südliche Fläche in Dankerath teilweise im Bereich für großräumig bedeutsamen Freiraumschutz. Damit sind Freiraumbelange unmittelbar betroffen. Die Flächenwahl orientiert sich jedoch an einem bereits technisch vorgeprägten Raum mit Leitungs- und Verkehrsinfrastruktur. Durch diese Bündelung werden zusätzliche Zerschneidungseffekte bislang unbelasteter Landschaftsräume vermieden bzw. gemindert. Die fehlende flächige Versiegelung, die offenen Vegetationsflächen und die extensive Bewirtschaftung tragen ebenfalls zur Minderung der Freirauminanspruchnahme bei. Die abschließende planerische Ausgestaltung der Freihaltung, Eingrünung und Gliederung der Anlagenflächen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

Landschaft und historische Kulturlandschaft

Grundsatz G 90 LEP IV stellt die Landschaftstypen als Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen dar, um Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaften dauerhaft zu sichern. Die Entwicklungsflächen liegen in einer waldbetonten bzw. offenlandbetonten Mosaiklandschaft. Damit ist die landschaftliche Einbindung der Anlage ein wesentlicher Belang der Planung.

Die Ziele Z 92 und Z 93 sowie die Grundsätze G 95 und G 96 LEP IV betreffen historische Kulturlandschaften, deren Erhalt und nachhaltige Weiterentwicklung sowie den Schutz kulturlandschaftlicher und denkmalpflegerischer Bezüge. Die Entwicklungsflächen grenzen an eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft im Bereich der Verbandsgemeinde Adenau an.



Die Flächen liegen damit nicht vollständig losgelöst von kulturlandschaftlichen Belangen. Sicht- und Wirkbezüge zu charakteristischen Ortsbildern, Burgen oder sonstigen kulturlandschaftlich bedeutsamen Strukturen liegen nicht vor (vgl. Landschaftsbildanalyse). Die technische Vorprägung des Standortumfelds und die vorgesehene landschaftliche Einbindung mindern die Konfliktintensität, ersetzen jedoch nicht die planerische Auseinandersetzung mit dem Landschaftsbild.

Arten, Lebensräume und Biotopverbund

Die Grundsätze und Ziele G 97, Z 98 und G 99 LEP IV betreffen die Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sowie dessen Berücksichtigung auf den Ebenen der Regional- und Bauleitplanung. Die Entwicklungsflächen grenzen an Kernflächen des Biotopverbunds an. Zudem bestehen im Bereich Senscheid naturschutzfachlich sensible Grünlandbezüge.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher zu berücksichtigen, dass die Darstellung von Sonderbauflächen „Solarpark“ die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes nicht beeinträchtigen darf. Die geplanten offenen Vegetationsflächen, die extensive Bewirtschaftung und die Möglichkeit, funktionale Übergangs- und Verbindungskorridore zu erhalten, können zur Minderung beitragen. Soweit gesetzlich geschützte Biotopflächen betroffen sind, ist deren Umgang im weiteren Verfahren fachlich und rechtlich zu klären. Die Flächennutzungsplanung trifft noch keine parzellenscharfe Festsetzung der baulichen Nutzung einzelner Teilbereiche; die verbindliche Sicherung von Freihaltebereichen und Maßnahmen erfolgt im Bebauungsplan.

Wasser, Niederschlagswasser und Boden

Grundsatz G 100 LEP IV betrifft den umfassenden Gewässerschutz und eine nachhaltige Gewässerentwicklung. Ziel Z 103 LEP IV fordert den Schutz der natürlichen Grundwasserhältnisse und die Vermeidung schädlicher Stoffeinträge. Ziel Z 111 LEP IV sieht vor, Niederschlagswasser, soweit möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern. Grundsatz G 112 LEP IV fordert die langfristige Bewahrung der Bodenfunktionen sowie die Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenverlagerung, Aufschüttung und Bodenversiegelung.

Die Planung sieht keine flächige Versiegelung vor. Die Modultische sollen bodengebunden und mit geramten oder vergleichbar bodenschonenden Fundamenten errichtet werden. Zwischen den Modulreihen verbleiben offene Vegetationsflächen, auf denen Niederschlagswasser grundsätzlich auf den Flächen verbleiben und versickern kann. Durch die vorgesehene extensive Bewirtschaftung werden Bodenfunktionen erhalten und zusätzliche Belastungen des Wasserhaushalts gemindert. Die konkrete Behandlung von Starkregen, Abflussbahnen, Retention und Versickerung ist im weiteren Planverfahren fachlich zu konkretisieren.



Landwirtschaft

Die Grundsätze G 119, G 121 und G 122 LEP IV sowie Ziel Z 120 LEP IV betreffen die Sicherung landwirtschaftlicher Funktionen, die Konkretisierung landesweit bedeutsamer Bereiche für die Landwirtschaft und die Reduzierung der dauerhaften Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke.

Die Planung nimmt landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch und steht damit in einem Spannungsverhältnis zur Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Die Konfliktintensität wird durch die räumlich begrenzte Inanspruchnahme, die überwiegend unterdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen, die reversible Anlagenkonzeption und die vorgesehene extensive Bewirtschaftung gemindert. Leistungsfähige landwirtschaftliche Kernstandorte werden weitgehend geschont. Die landwirtschaftlichen Belange bleiben gleichwohl ein wesentlicher Abwägungsbelang der Flächennutzungsplanänderung.

Forstwirtschaft

Grundsatz G 124 LEP IV betrifft die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes. Ziel Z 125 LEP IV betrifft die Konkretisierung landesweit bedeutsamer Bereiche für die Forstwirtschaft durch die Regionalplanung. Für die Entwicklungsflächen bestehen nach den vorliegenden Rahmenbedingungen keine unmittelbaren Festlegungen als landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft. Forstliche Belange sind jedoch aufgrund der Waldnähe und der in Dankerath vorhandenen Kalamitätsflächen zu berücksichtigen.

Die Planung nutzt teilweise bereits strukturell veränderte Bereiche und ist grundsätzlich reversibel ausgestaltet. Die erforderlichen Abstände zu Waldrändern, der Schutz des Waldbodens sowie forstliche und ökologische Belange sind im weiteren Planverfahren zu konkretisieren. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist entscheidend, dass forstliche Belange der Darstellung von Sonderbauflächen „Solarpark“ nicht grundsätzlich entgegenstehen, aber in der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu behandeln sind.

Freizeit, Erholung und Tourismus

Grundsatz G 133 LEP IV stellt auf die Fortentwicklung der Möglichkeiten naturnaher Erholung ab. Ziel Z 134 LEP IV betrifft Erholungs- und Erlebnisräume sowie landesweit bedeutsame Bereiche für Erholung und Tourismus als Grundlage regionalplanerischer Festlegungen.

Für die Entwicklungsflächen besteht nach den vorliegenden Rahmenbedingungen keine Betroffenheit einer landesweit festgelegten touristischen Schwerpunktkulisse. Gleichwohl bleiben Erholungsbelange im Zusammenhang mit Landschaftsbild, Sichtwirkungen und der Lage im ländlichen Raum abwägungsrelevant. Durch die landschaftliche Einbindung der Anlage und die Nutzung bereits technisch vorgeprägter Räume können Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion gemindert werden.



Verkehr und Bündelung mit vorhandener Infrastruktur

Die Grundsätze G 139 und G 140 LEP IV sowie die Ziele Z 148 und Z 149 LEP IV betreffen die Entwicklung und funktionale Einordnung der Verkehrsinfrastruktur. Die Landesstraße L 72 verläuft entlang der Entwicklungsflächen. Dadurch besteht ein räumlicher Bezug zu vorhandener Verkehrsinfrastruktur.

Die Standortwahl nutzt diese infrastrukturelle Vorprägung. Die Orientierung an der L 72, an vorhandenen Mittelspannungsfreileitungen und an der Gastransportleitung unterstützt den raumordnerischen Grundsatz der Bündelung technischer Infrastruktur. Die Planung führt dadurch nicht zu einer isolierten technischen Überprägung bislang unbelasteter Räume, sondern ordnet die neue Nutzung einem bereits vorgeprägten Korridor zu. Fragen der Erschließung, Bauphase und Verkehrssicherheit sind im weiteren Planverfahren zu behandeln.

Erneuerbare Energien und Energieinfrastruktur

Grundsatz G 161 LEP IV sieht vor, die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten zu ermöglichen und auszubauen. Ziel Z 162 LEP IV betrifft die räumliche Nutzung erneuerbarer Energien auf Grundlage regionaler Energiekonzepte. Grundsatz G 166 LEP IV ist für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders einschlägig, da von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit flächenschonend errichtet werden können.

Das Vorhaben dient unmittelbar der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und trägt mit einer installierten Leistung von etwa 22 MW_p zur Erhöhung regenerativer Stromerzeugungskapazitäten bei. Die Nutzung erfolgt nicht auf Gebäuden, sondern als bodengebundene Freiflächen-Photovoltaikanlage. Daher sind Raumverträglichkeit, Freiraum, Landwirtschaft, Naturschutz, Landschaftsbild und Erholung besonders zu berücksichtigen. Das durchgeführte Raumordnungsverfahren hat die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Maßgaben festgestellt. Die Flächennutzungsplanänderung greift diese raumordnerische Einordnung auf und bereitet die kommunale Umsetzung vor.

Die Grundsätze und Ziele G 169, Z 171, Z 172 und G 174 LEP IV betreffen die Entwicklung der Energieinfrastruktur, die Bündelung von Energieleitungen mit vorhandenen Trassen sowie die bedarfsgerechte Entwicklung von Anlagen und Standorten der Energieversorgung. Die Einspeisung des erzeugten Stroms ist über ein Erdkabel zur Umspannanlage Nohn vorgesehen. Die Lage der Anlagenflächen an bestehenden Leitungs- und Verkehrsstrassen unterstützt die flächensparende und gebündelte Entwicklung der Energieinfrastruktur. Die konkrete Netzanbindung, Trassenführung und technische Ausgestaltung bleiben der weiteren Planung vorbehalten.



Raumwirksamkeit von Investitionen

Die Grundsätze G 181 und G 182 LEP IV betreffen Investitionen, die zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beitragen, sowie Investitionen auf Grundlage interkommunal abgestimmter Konzepte. Das Vorhaben stellt eine Investition in die regionale Energieinfrastruktur dar und wird interkommunal abgestimmt vorbereitet. Aufgrund der langfristigen, aber grundsätzlich reversiblen Nutzung sind neben dem Beitrag zur erneuerbaren Energieversorgung auch Rückbaubarkeit, Pflege und Folgewirkungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Änderung des Flächennutzungsplans steht mit mehreren Festlegungen des LEP IV in einem positiven Zusammenhang. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung des ländlichen Raums, die interkommunale Abstimmung, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die gebündelte Entwicklung technischer Infrastruktur. Zugleich berührt die Planung teilweise Freiraum- und Schutzbelange, insbesondere Landwirtschaft, Landschaftsbild, Biotopverbund, Boden, Wasser, Waldnähe und Erholung.

Die LEP-IV-Bewertung führt daher nicht zu einer konfliktfreien Einordnung, sondern zu einer abwägungsbedürftigen, jedoch grundsätzlich tragfähigen Standortentscheidung. Die Konfliktintensität wird durch die räumliche Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, die reversible Anlagenkonzeption, die fehlende flächige Versiegelung, die extensive Bewirtschaftung sowie die überwiegend unterdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen gemindert. Die konkrete Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im aufzustellenden Bebauungsplan.



3.2. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

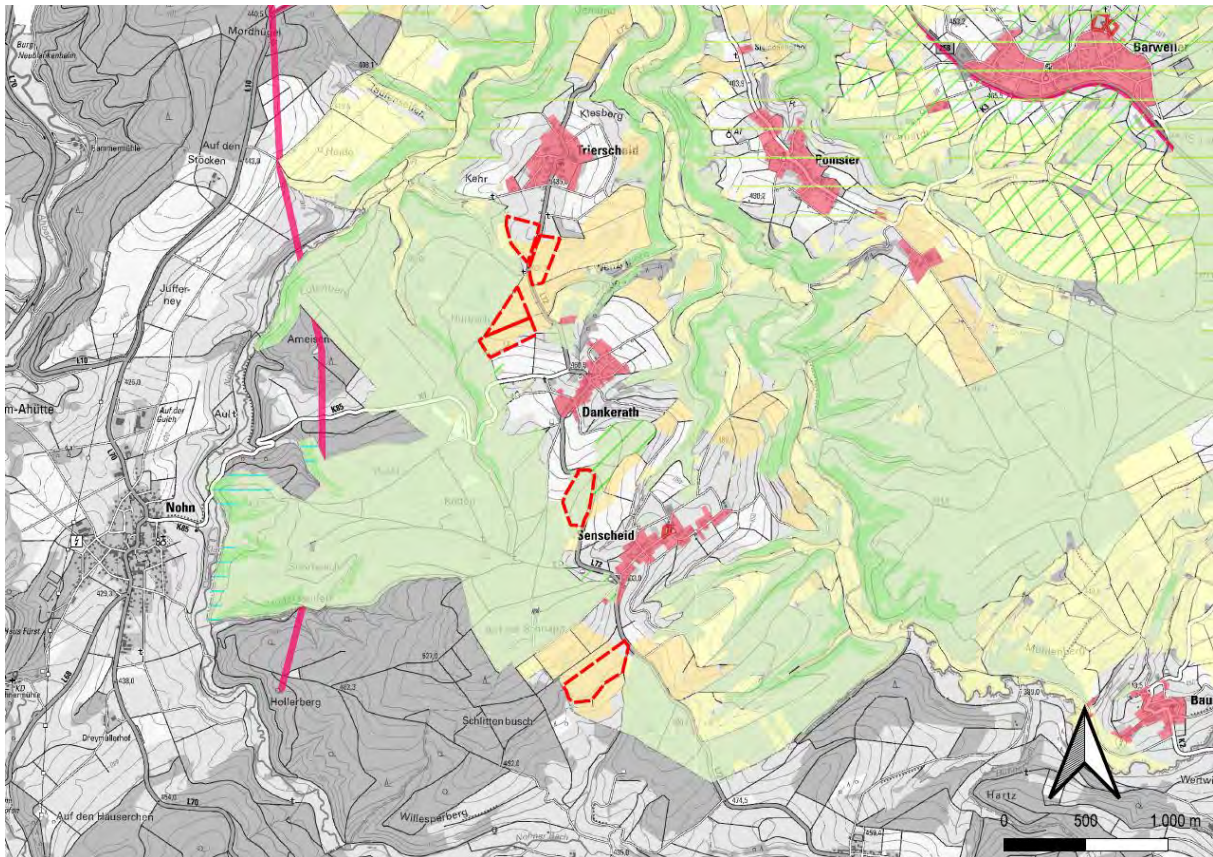


Abb. 4: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald mit Darstellung des Plangebietes (rot-gestrichelt)

Siedlungsstruktur

Kooperierendes Mittelzentrum Adenau (verpflichtend), Schwerpunktentwicklungsraum

Windenergienutzung

Keine Angabe

öffentlicher Verkehr

Im Umfeld: überregionale und regionale Verbindungen

Funktionales Straßennetz

Regionale und überregionale Verbindungen

Freiraumstruktur

Regionaler Grünzug

Keine Angabe

Ressourcenschutz

Keine Angabe

Biotopverbund

Keine Angabe

Erholung und Tourismus

Keine Angabe

Kulturlandschaften

Gehobene Bedeutung (Stufe 4)

Grundwasserschutz

Keine Angabe

Hochwasserschutz

Keine Angabe

Besondere Klimafunktionen

Keine Angabe

Landwirtschaft

Vorranggebiet Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Keine Angabe

Rohstoffsicherung

Keine Angabe



Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald konkretisiert die Ziele und Grundsätze der Landesplanung auf regionaler Ebene. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere die Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur, zur Entwicklung des ländlichen Raums, zur Freiraumstruktur, zum Biotopverbund, zum Wasser- und Bodenschutz, zu klimatischen Freiraumfunktionen, zur Landwirtschaft, zur Forstwirtschaft, zu Erholung und Tourismus sowie zur Energieversorgung und zur Nutzung erneuerbarer Energien von Bedeutung.

Die Planung betrifft die bauleitplanerische Vorbereitung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid. Das Vorhaben liegt innerhalb der Verbandsgemeinde Adenau in einem ländlich geprägten Raum der Hocheifel. Die Anlagenstandorte befinden sich überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen und orientieren sich räumlich an vorhandenen Infrastrukturen, insbesondere an Mittelspannungsfreileitungen, einer Gastransportleitung sowie der Landesstraße L 72. Damit berührt die Planung sowohl regionalplanerische Entwicklungsgrundsätze zur Nutzung erneuerbarer Energien als auch freiraumbezogene Schutz- und Nutzungsfunktionen.

Raum- und Siedlungsstruktur

Die Grundsätze G 1, G 4, G 5, G 6, G 7 und G 10 RROP betreffen die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Entwicklung der Teilräume, die Nutzung der polyzentrischen Raumstruktur, die interkommunale und regionale Zusammenarbeit sowie die Entwicklung ländlicher Räume unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale. Nach der Raumstrukturgliederung liegt das Plangebiet im ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist als Vorhaben der technischen Energieinfrastruktur einzuordnen. Sie dient nicht der Ausweitung von Siedlungsflächen im engeren Sinne, sondern der Nutzung eines regionalen Potenzials zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Die Lage im ländlichen Raum steht der Planung daher nicht grundsätzlich entgegen. Vielmehr kann das Vorhaben zur funktionalen Stärkung des ländlichen Raums beitragen, weil es eine gemeindeübergreifend abgestimmte Entwicklung der Energieinfrastruktur vorbereitet.

Gleichzeitig ist Grundsatz G 2 RROP berührt, der auf die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgerichtet ist. Die Planung nimmt bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche in Anspruch und verändert deren freiraumbezogene Funktionen. Dieser Belang steht der FNP-Änderung nicht pauschal entgegen, ist aber in der planerischen Konzeption, der Bewertung der Auswirkungen und der Abwägung besonders zu berücksichtigen.



Kulturlandschaft, Ortsbild und Denkmalpflege

Die Grundsätze G 46 und G 48 RROP betreffen die Eigenart der Orte und Landschaften sowie die Berücksichtigung von Kulturdenkmälern, landschaftsprägenden Bauten und Bodendenkmälern bei Planungs- und Baumaßnahmen. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt in einem ländlich geprägten Landschaftsraum und führt zu einer technischen Überprägung bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzter Offenlandbereiche.

Regionalplanerisch ergibt sich daraus kein pauschaler Ausschluss der Planung. Die Grundsätze G 46 und G 48 begründen jedoch einen abwägungserheblichen Belang, weil die landschaftliche Einbindung, Sichtwirkungen und mögliche bodendenkmalpflegerische Belange bei der FNP-Änderung zu berücksichtigen sind. Die konkrete Auseinandersetzung mit der Planungskonzeption und den Auswirkungen auf Landschaftsbild, Kulturlandschaft und Denkmalschutz erfolgt in Kapitel 4.

Biotopverbund und Ressourcenschutz

Die Grundsätze G 61 und G 63 sowie Ziel Z 62 RROP betreffen die Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds. Ziel Z 62 ist verbindlich zu beachten, soweit Vorranggebiete regionaler Biotopverbund betroffen sind. Die Planung berührt nach den vorliegenden Kartenaussagen einen Wanderkorridor von europa- bzw. bundesweiter Bedeutung sowie den landesweiten Biotopverbund. Damit sind regionalplanerisch bedeutsame Funktionen des Arten- und Biotopschutzes betroffen.

Die Darstellung von Sonderbauflächen „Solarpark“ muss daher mit der Sicherung der ökologischen Verbundfunktionen vereinbar sein. Die Betroffenheit begründet insbesondere dort einen erhöhten Begründungsbedarf, wo Wanderbeziehungen, Verbundräume oder naturschutzfachlich sensible Teilbereiche berührt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich Senscheid, in dem gesetzlich geschützte Grünlandflächen und naturschutzfachliche Anforderungen eine hervorgehobene Rolle einnehmen.

Zusätzlich sind Ziel Z 80 und Grundsatz G 81 RROP zum Ressourcenschutz betroffen. Ziel Z 80 schließt in Vorranggebieten Ressourcenschutz Nutzungen aus, die mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht vereinbar sind. Die Planung ist daher nur tragfähig, wenn die vorgesehenen Sonderbauflächen mit den betroffenen Schutz- und Verbundfunktionen vereinbar bleiben. Die raumordnerische Einordnung wird durch den Raumordnungsentscheid geprägt, der die Vereinbarkeit des Vorhabens unter Maßgaben festgestellt hat. Die planerische Bewältigung der betroffenen Biotop-, Arten- und Ressourcenschutzbelange wird in Kapitel 4 vertieft.



Wasser, Hochwasservorsorge und Boden

Die Grundsätze G 64, G 66, G 68, G 69 und G 70 sowie Ziel Z 65 RROP betreffen die Sicherung der Wasserversorgung, den Grundwasserschutz, den vorbeugenden Hochwasserschutz, Retentionsfunktionen und die Freihaltung wasserbezogener Freiraumfunktionen. Ziel Z 65 ist berührt, soweit Vorranggebiete Grundwasserschutz oder entsprechende wasserwirtschaftliche Schutzfunktionen betroffen sind. Die Planung betrifft bislang überwiegend unversiegelte Offenland- und Landwirtschaftsflächen und ist daher für Wasserhaushalt, Versickerung, Abflussverhalten und Bodenschutz relevant.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewirken regelmäßig keine flächige Versiegelung. Gleichwohl gehen sie mit einer technischen Nutzung, Gründungen, Kabeltrassen und einer veränderten Flächenbewirtschaftung einher. Die regionalplanerische Einordnung verlangt deshalb, dass das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ gefährdet wird und Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes, insbesondere Starkregen und Abflussbahnen, in der Planung berücksichtigt werden.

Grundsatz G 70 RROP ist zusätzlich berührt, soweit Gewässerauen oder mit dem Biotopverbund verbundene wasserbezogene Freiraumfunktionen betroffen sind. Die Planung steht den wasserbezogenen Festlegungen nicht grundsätzlich entgegen, löst aber einen abwägungserheblichen Prüf- und Begründungsbedarf aus. Die konkrete Behandlung von Niederschlagswasser, Starkregen, Retention, Versickerung und Bodenschutz erfolgt im Rahmen der Planungskonzeption und der Auswirkungen der Planung in Kapitel 4.

Klimatische Freiraumfunktionen

Die Grundsätze G 71, G 72, G 73 und G 74 RROP betreffen Wälder als klimatische Regenerationsgebiete, Offenlandbereiche mit Bedeutung für Kaltluftproduktion und Kaltlufttransport, klimaökologische Ausgleichsräume sowie Vorbehaltsgebiete mit besonderer Klimafunktion. Die Planung nimmt Offenlandbereiche in Anspruch und berührt teilweise Wald-Feld-Lagen. Damit sind klimatische Freiraumfunktionen regionalplanerisch zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Nutzung führt nicht zu einer vollständigen Überbauung oder flächigen Versiegelung. Die Bedeutung der Flächen für Kaltluftproduktion, Luftaustausch, Bodenkühlung und Vegetationsfunktionen bleibt dennoch ein abwägungserheblicher Belang, weil die technische Überprägung die bisherige Offenlandstruktur verändert. Regionalplanerisch ergibt sich daraus kein Ausschluss der FNP-Änderung, jedoch die Anforderung, die klimatischen Funktionen in der Standortbewertung und in der planerischen Konzeption zu berücksichtigen. Die inhaltliche Behandlung erfolgt in Kapitel 4.



Landwirtschaft

Die Grundsätze G 82, G 86 und G 87 sowie Ziel Z 83 RROP betreffen die Sicherung der Landwirtschaft als leistungsfähigen Wirtschaftszweig, die Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für Agrarstruktur und Siedlungsstruktur sowie den Schutz von Vorranggebieten Landwirtschaft. Ziel Z 83 ist für die Planung besonders bedeutsam, weil Teilflächen des Vorhabens Vorranggebiete Landwirtschaft überlagern.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage steht in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zur regionalplanerischen Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Dieser Zielbezug wurde im Raumordnungsverfahren und im Zielabweichungsverfahren behandelt. Der Raumordnungsentscheid stellt die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Maßgaben fest und verweist hinsichtlich der Überlagerung mit Vorranggebieten Landwirtschaft auf den Zielabweichungsbescheid.

Die Grundsätze G 82, G 86 und G 87 bleiben darüber hinaus abwägungserheblich, weil das Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht und agrarstrukturelle Funktionen berührt. Regionalplanerisch ist daher festzustellen, dass die Planung landwirtschaftliche Belange erheblich betrifft, ihr aber aufgrund der raumordnerischen Vorprüfung und der konfliktminimierenden Standortwahl nicht grundsätzlich entgegensteht. Maßgeblich sind die räumliche Begrenzung der Inanspruchnahme, die Verteilung auf mehrere Teilflächen, die überwiegend unterdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen und die reversible Ausgestaltung der Nutzung. Die konkrete Behandlung der agrarstrukturellen Auswirkungen, der Flächenqualität und der betrieblichen Betroffenheiten erfolgt in Kapitel 4.

Forstwirtschaft und Wald

Die Grundsätze G 88 und G 90 RROP betreffen die Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie die Berücksichtigung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft. Forstliche Belange sind insbesondere aufgrund der Waldnähe einzelner Teilflächen sowie aufgrund der besonderen Situation in Dankerath berührt. Dort bestehen Bereiche, die durch Kalamitätsereignisse forstlich vorgeprägt sind.

Die Planung nimmt keine funktionsfähigen Waldflächen als Regelfall in Anspruch, berührt jedoch Wald-Feld-Lagen und teilweise bereits strukturell veränderte Bereiche. Der Raumordnungsentscheid enthält hierzu Maßgaben, insbesondere zur zeitlich befristeten Sondernutzung einer Kalamitätsfläche, zum Schutz des Waldbodens und zu Abständen gegenüber angrenzenden Waldrändern.

Für die FNP-Änderung bedeutet dies, dass forstliche Belange regionalplanerisch relevant sind, der Darstellung von Sonderbauflächen „Solarpark“ aber nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die konkrete planerische Behandlung der Waldnähe, der Flächenabgrenzung und der daraus folgenden Auswirkungen wird in Kapitel 4 dargestellt.



Erholung und Tourismus

Die Grundsätze G 95, G 96 und G 100 RROP betreffen die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten, die Stärkung des Tourismus sowie die Sicherung ruhiger Erholung in Natur und Landschaft. Auch wenn nach den vorliegenden Kartenaussagen keine konkrete touristische Vorrang- oder Vorbehaltskulisse betroffen ist, ist das Vorhaben aufgrund seiner Größe und technischen Erscheinung für Landschaftswahrnehmung und Erholung abwägungserheblich.

Die Planung verändert bislang überwiegend landwirtschaftlich geprägte Offenlandbereiche und kann damit die landschaftsbezogene Erholung beeinflussen. Regionalplanerisch ergibt sich daraus kein Ausschluss, weil das Vorhaben in einem bereits infrastrukturell vorgeprägten Raum verortet ist und nicht in einem ausdrücklich touristisch hervorgehobenen Bereich liegt. Die Grundsätze G 95, G 96 und G 100 verlangen jedoch, dass die Erholungsfunktion, das Landschaftspotenzial und mögliche Sichtwirkungen in der Planung berücksichtigt werden. Die konkrete Bewertung erfolgt in Kapitel 4.

Energieversorgung und erneuerbare Energien

Die Grundsätze G 142, G 143, G 144, G 147, G 149 a, G 149 e und G 154 RROP sind für die Planung besonders einschlägig. Sie betreffen die Sicherung einer bedarfsgerechten und umweltschonenden Energieversorgung, die Abstimmung des Energieausbaus mit Siedlungsentwicklung und Umweltschutz, die Bündelung von Energieversorgungsleitungen, die stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen, die Standortsteuerung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie die rationelle und umweltschonende Nutzung verschiedener Energiequellen.

Das Vorhaben steht mit den Grundsätzen G 142, G 143, G 147 und G 154 in einem positiven Zusammenhang, weil es der Erzeugung erneuerbarer Energie dient und mit einer installierten Leistung von etwa 22 MW_p einen Beitrag zur regionalen Stromversorgung aus regenerativen Quellen leistet. Die Planung unterstützt damit die regionalplanerische Zielrichtung einer umweltschonenden, diversifizierten und stärker regenerativ ausgerichteten Energieversorgung.

Grundsatz G 144 RROP ist berührt, weil die Standortwahl und die Netzanbindung im Zusammenhang mit vorhandenen technischen Infrastrukturen stehen. Die Anlagenflächen orientieren sich räumlich an Mittelspannungsfreileitungen, einer Gastransportleitung und der Landesstraße L 72. Damit wird der regionalplanerische Bündelungsansatz aufgegriffen.

Grundsatz G 149 a RROP ist für die Standortbewertung besonders relevant. Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen demnach soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen errichtet werden. Die Planung liegt nicht auf bereits versiegelten Flächen, weist jedoch eine deutliche räumliche Orientierung an vorhandenen Infrastrukturen auf. Damit wird der Grundsatz nicht vollständig konfliktfrei, aber in seiner wesentlichen Steuerungsrichtung berücksichtigt.



Grundsatz G 149 e RROP benennt Konfliktlagen großflächiger Photovoltaikanlagen, insbesondere bei Überlagerungen mit Vorranggebieten Landwirtschaft, Vorranggebieten Forstwirtschaft, Vorranggebieten Rohstoffabbau, Vorranggebieten Regionaler Biotopverbund oder Vorranggebieten Hochwasserschutz. Für die vorliegende Planung sind vor allem Landwirtschaft, Biotopverbund, Ressourcenschutz, Wasser- und Bodenschutz sowie Freiraum- und Landschaftsbelange relevant. Diese Konfliktlagen schließen die Planung nicht pauschal aus, verlangen aber eine nachvollziehbare regionalplanerische Einordnung und eine planerische Bewältigung in der FNP-Begründung.

Zusammenfassende regionalplanerische Einordnung

Die Einordnung in den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald zeigt, dass die FNP-Änderung mit mehreren regionalplanerischen Grundsätzen in einem positiven Zusammenhang steht. Dies betrifft insbesondere G 1, G 4, G 5, G 6, G 7 und G 10 zur Entwicklung der Teilräume und des ländlichen Raums sowie G 142, G 143, G 147, G 149 a und G 154 zur Energieversorgung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Bündelung technischer Infrastruktur.

Zugleich berührt die Planung wesentliche regionalplanerische Schutz- und Nutzungsfunktionen. Dies betrifft insbesondere G 2, G 46 und G 48 zu Natur, Landschaft, Kulturlandschaft und Denkmalpflege, G 61, Z 62, G 63, Z 80 und G 81 zu Biotopverbund und Ressourcenschutz, G 64, Z 65, G 66, G 68, G 69 und G 70 zu Wasser und Hochwasservorsorge, G 71 bis G 74 zu klimatischen Freiraumfunktionen, G 82, Z 83, G 86 und G 87 zur Landwirtschaft, G 88 und G 90 zur Forstwirtschaft, sowie G 95, G 96 und G 100 zu Erholung und Tourismus.

Insgesamt ergibt sich aus dem Regionalen Raumordnungsplan keine konfliktfreie, jedoch eine grundsätzlich tragfähige raumordnerische Einordnung der FNP-Änderung. Die verbindlichen Zielbezüge, insbesondere Z 62, Z 80 und Z 83 sowie der wasserbezogene Zielbezug aus Z 65, sind bei der Planung zu beachten. Die berührten Grundsätze sind in die Abwägung einzustellen. Der Raumordnungsentscheid und der Zielabweichungsbescheid bilden hierfür den maßgeblichen übergeordneten Rahmen. Die konkrete planerische Bewältigung der genannten Belange erfolgt in Kapitel 4.



3.3. Hinweise aus dem Raumordnungsentscheid

Für das Vorhaben ist am 25. Juni 2025 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 41 Raumordnung und Landesplanung, als obere Landesplanungsbehörde der Raumordnungsentscheid mit dem Aktenzeichen 14 91-131 01/41 ergangen. Das Raumordnungsverfahren wurde auf Grundlage von § 15 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Im Ergebnis stellt der Raumordnungsentscheid fest, dass die Errichtung der dezentralen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie anderen raumbedeutsamen Planungen vereinbar ist, sofern die im Entscheid formulierten Maßgaben beachtet und in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren weiter konkretisiert werden. Der Raumordnungsentscheid bildet damit eine wesentliche Grundlage für die weitere bauleitplanerische Umsetzung, ersetzt jedoch keine nachfolgenden Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen. Er stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar und entfaltet gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme sowie gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Die raumordnerische Vereinbarkeit wird insbesondere durch mehrere fachliche Maßgaben geprägt. Für die Teilfläche in Senscheid ist zu beachten, dass gesetzlich geschützte Grünlandflächen, die dem Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz unterfallen, nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sofern keine Ausnahmegenehmigung erwirkt werden kann. Zugleich wird auf die im weiteren Bauleitplanverfahren erforderliche vertiefte Untersuchung der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope hingewiesen. Eine Befreiung für Flächen, die keiner Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugänglich sind, wurde seinerzeit nicht in Aussicht gestellt.

Für die forstlichen Belange enthält der Raumordnungsentscheid differenzierte Vorgaben. Die Nutzung der Teilfläche Nr. 6 in der Gemarkung Dankerath soll danach nur auf der nördlich gelegenen Kalamitätsfläche des Gemeindewaldes Dankerath mit einer Größe von 2,48 ha erfolgen. Vorgeschlagen wird eine zeitlich befristete Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Abs. 2 Satz 5 LWaldG. Dabei sind der dauerhafte Schutz des Waldbodens, die Vermeidung flächiger Befahrung, sowie der Verzicht auf den Eintrag von Beton und anderen Fremdstoffen sicherzustellen. Zudem werden Sicherheitsabstände entlang der südlichen und westlichen Waldgrenze empfohlen. Für die weiteren an Wald angrenzenden Teilflächen werden Mindestabstände von 50 m in Senscheid, 30 m bzw. 35 m in Trierscheid sowie 50 m in Dankerath empfohlen.

Eine besondere Bedeutung kommt den naturschutzfachlichen Anforderungen zu. Zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ wurde für das weitere Planungs- und Zulassungsverfahren eine Vollprüfung angeregt. Grundsätzlich sind die im Raumordnungsverfahren vorgetragenen Hinweise der oberen Naturschutzbehörde und der Zentralstelle der Forstverwaltung zu Datenlücken, methodischen Anforderungen und Aktualisierungsbedarfen zu berücksichtigen. Ebenfalls ist die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes im weiteren Verfahren nachzuweisen.



Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ fordert der Raumordnungsentscheid zudem eine vertiefte Auseinandersetzung mit konkreten Verhütungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung. Hierzu zählen insbesondere Eingrünungsmaßnahmen, Heckenstrukturen, die Umwandlung von Acker in Grünland, eine Grünlandpflege durch Beweidung sowie die Verwendung einer Antireflexbeschichtung für die Module.

Für die landwirtschaftlichen Belange ist wesentlich, dass das Vorhaben teilweise mit Vorranggebieten für Landwirtschaft nach Ziel Z 83 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald überlagert. Zur raumordnerischen Bewältigung dieses Zielkonflikts wurde durch die SGD Nord als obere Landesplanungsbehörde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und im Ergebnis einen Zielabweichungsbescheid am 11. März 2025 erlassen. Gegen diesen Zielabweichungsbescheid wurde seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Widerspruch erhoben, sodass dessen Bestandskraft zum Zeitpunkt des Raumordnungsentscheids noch nicht vorlag. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 19.01.2026 negativ beschieden, woraufhin die Landwirtschaftskammer Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz eingereicht hat. Das Klageverfahren ist noch anhängig, jedoch ist die Klagebefugnis der Landwirtschaftskammer zweifelhaft, sodass die Klage voraussichtlich ins Leere laufen wird.

Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wurde im Zusammenhang mit der vorbereitenden Bauleitplanung die Durchführung einer landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse gefordert. Die Analyse erfolgt in Kapitel 4.

Wasserwirtschaftlich und bodenschutzfachlich verweist der Raumordnungsentscheid auf die Anforderungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz. Die Gefährdung des Plangebietes durch Starkregenereignisse ist im Rahmen der Bauleitplanung genauer zu untersuchen. Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sind planerisch zu berücksichtigen. Neubauten und Solaranlagen sollen in einer, an mögliche Überflutungen angepassten, Bauweise errichtet werden. Abflussrinnen sollen von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen, insbesondere Notwasserwege, geprüft werden, um einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Bebauung zu gewährleisten.

Weitere Maßgaben betreffen den Netzanschluss am Umspannwerk Nohn, die Berücksichtigung denkmalpflegerischer und archäologischer Belange, die Einbindung des Landesbetriebs Mobilität im Hinblick auf Erschließung, Schleppkurven und Sichtdreiecke sowie die Prüfung möglicher Festsetzungen und Rückerstattungsfragen aus dem zurückliegenden Bodenordnungsverfahren. Zudem sind im Rahmen der Bauleitplanung die in G 149 bis G 149 e des RROP Mittelrhein-Westerwald definierten Rahmenbedingungen für großflächige Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen; die Ziele Z 103 und Z 111 sowie der Grundsatz G 112 des LEP IV sind nach Maßgabe der Fachstellen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.



3.4. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

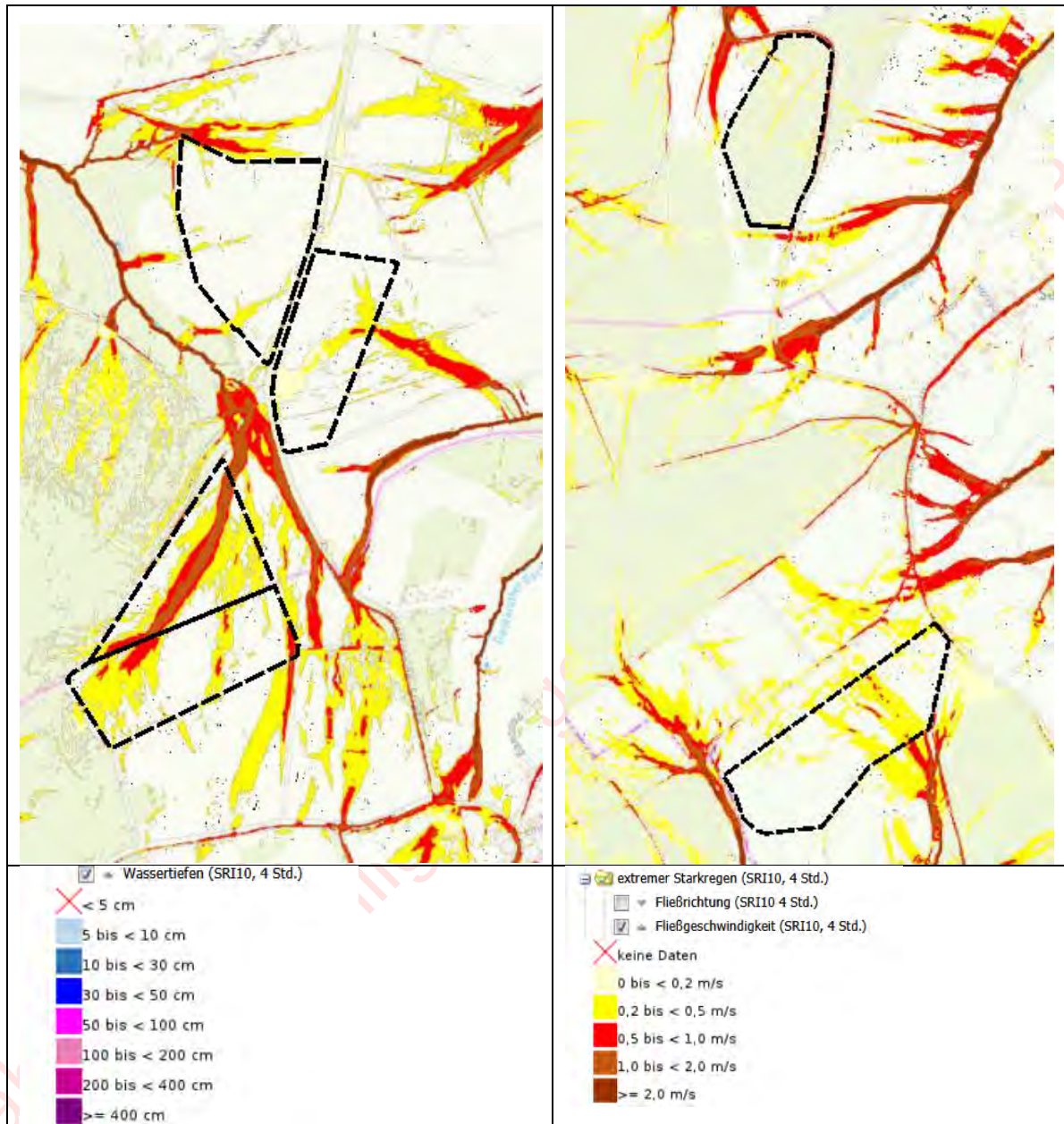


Abb. 5: Auszug aus der Sturzflutengefahrenkarte des rheinlandpfälzischen Landesamt für Umwelt (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>); Plangebiet rot Umkreis; ohne Maßstab

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden die vorliegenden Sturzflutgefahrenkarten für die Änderungsbereiche ausgewertet. Die Karten stellen für das Plangebiet insbesondere die Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen für die Szenarien SRI 10 / 4 Stunden, SRI 10 / 1 Stunde sowie SRI 7 / 1 Stunde dar. Damit liegen hinreichende Grundlagen vor, um die Starkregenvorsorge auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen.



Innerhalb und im Umfeld der Änderungsbereiche sind teilträumlich Abflussstrukturen erkennbar. Im nördlichen Planbereich betrifft dies insbesondere den Bereich zwischen Trierscheid und Dankerath, in dem eine stärker ausgeprägte Abflussstruktur im Umfeld bzw. randlich innerhalb einer vorgesehenen Sonderbaufläche verläuft. Die übrigen nördlichen Änderungsbereiche weisen demgegenüber keine vergleichbar ausgeprägte Betroffenheit durch Hauptabflussbahnen auf. Im südlichen Planbereich zeigt sich für die nördlich gelegene Teilfläche westlich von Senscheid nur eine geringe bis mäßige Relevanz. Bei der südlich gelegenen Teilfläche sind hingegen im östlichen bzw. südöstlichen Randbereich deutlichere Abflussstrukturen erkennbar.

Aus diesen Darstellungen ergibt sich auf Ebene des Flächennutzungsplans kein grundsätzlicher Ausschluss der vorgesehenen Sonderbauflächen „Solarpark“. Der Flächennutzungsplan trifft noch keine abschließenden Festlegungen zur konkreten Anordnung von Modultischen, Trafostationen, Zuwegungen, Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen. Die Darstellung als Sonderbaufläche lässt daher ausreichend planerischen Spielraum, um erkennbare Abflussbahnen auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Starkregenvorsorge wird als abwägungsrelevanter Belang in die Planung eingestellt. Die im Raumordnungsentscheid benannten Anforderungen sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu konkretisieren. Hierzu zählen insbesondere die vertiefte Prüfung der Abflusskonzentrationen, die Freihaltung abflusswirksamer Rinnen von abflusshemmender Bebauung, die Berücksichtigung schadloser Abflusswege sowie eine, an mögliche Überflutungen angepasste, Ausgestaltung der Solaranlagen und Nebenanlagen. Die zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden sind hierbei einzubinden.

Damit wird der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans Rechnung getragen. Die vorliegenden Starkregenhinweise begründen ein konkretes Prüf- und Berücksichtigungserfordernis für die weitere Planung, stehen der vorbereitenden Darstellung der Sonderbauflächen „Solarpark“ jedoch nicht entgegen.

3.5. Weitere Zwangspunkte

Biotopkartierte Fläche

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden die Änderungsbereiche mit den vorliegenden Darstellungen der Biotopkartierung abgeglichen. Im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen „Solarpark“ befinden sich mehrere kartierte Biotopflächen sowie Suchraumdarstellungen der Biotopkartierung. Nach der vorliegenden kartographischen Überlagerung werden die konkret kartierten Biotopflächen durch die Änderungsbereiche jedoch nicht unmittelbar in Anspruch genommen.



Eine besondere Einordnung erfordert die Teilfläche im Bereich der forstlichen Kalamitätsfläche. Diese liegt innerhalb einer schraffierten Suchraumkulisse der Biotopkartierung 2010, ist jedoch nicht als konkrete Biotopfläche ausgewiesen. Zudem haben sich die tatsächlichen Standortverhältnisse seit der Erfassung durch den Holzeinschlag grundlegend verändert. Die Suchraumdarstellung besitzt daher für die aktuelle Bewertung eine hinweisende Funktion, ersetzt aber keine aktuelle fachliche Bestandsbewertung der Fläche.

Aus der vorliegenden Kartenauswertung ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Hinweise darauf, dass durch die Darstellung der Sonderbauflächen „Solarpark“ konkret kartierte Biotope unmittelbar überplant werden. Die Belange des Biotopschutzes werden gleichwohl als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt. Im weiteren Verfahren sind die aktuelle Biotopausstattung, mögliche gesetzlich geschützte Biotope sowie die Abgrenzung naturschutzfachlich sensibler Bereiche im Rahmen der Umweltprüfung und der verbindlichen Bauleitplanung fachlich zu überprüfen und bei der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.

Für die vorbereitende Bauleitplanung ergibt sich daraus kein grundsätzlicher Ausschluss der vorgesehenen Sonderbauflächendarstellung. Die Flächennutzungsplanänderung lässt ausreichenden planerischen Spielraum, um kartierte oder im weiteren Verfahren festgestellte schutzwürdige Biotopstrukturen auf der nachfolgenden Planungsebene zu sichern, von baulicher Inanspruchnahme freizuhalten oder durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

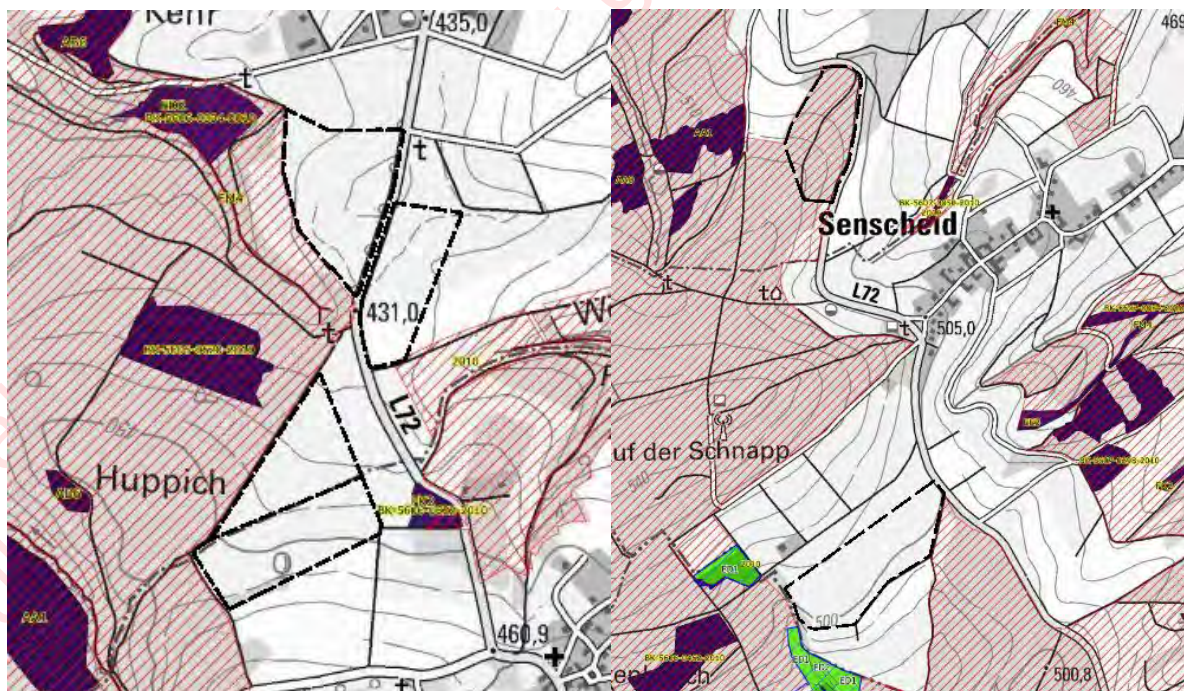


Abb. 6: Übersicht über die Lage der Plangebiete in Relation zu biotopkartierten Flächen (lila Flächen) ohne Maßstab



Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“.

Die Lage im Landschaftsschutzgebiet begründet ein besonderes Prüf- und Abwägungserfordernis für die Flächennutzungsplanänderung. Maßgeblich sind dabei insbesondere die Wirkungen der geplanten Sonderbauflächen auf das Landschaftsbild, die landschaftliche Eigenart, die Erholungsfunktion sowie die Einbindung in die vorhandene Wald-Offenland-Struktur.

Die Änderungsbereiche befinden sich im Landschaftsraum „Trierbach-Lieser-Quellbergland“. Dieser Landschaftsraum ist durch ein bewegtes Mittelgebirgsrelief mit Tälern, Quellgebieten, Rücken und Mulden geprägt. Die Nutzungsstruktur weist eine enge Verzahnung von Wald- und Offenlandbereichen auf. Höher gelegene Rücken, steilere Talhänge und der Vulkankegel des Barsbergs sind stärker bewaldet, während die Offenlandbereiche überwiegend als Wirtschaftsgrünland oder ackerbaulich genutzt werden. Die Siedlungen liegen überwiegend in Muldenlagen; insbesondere kleinere Orte, darunter Senscheid, prägen den dörflichen Charakter des Landschaftsraums.

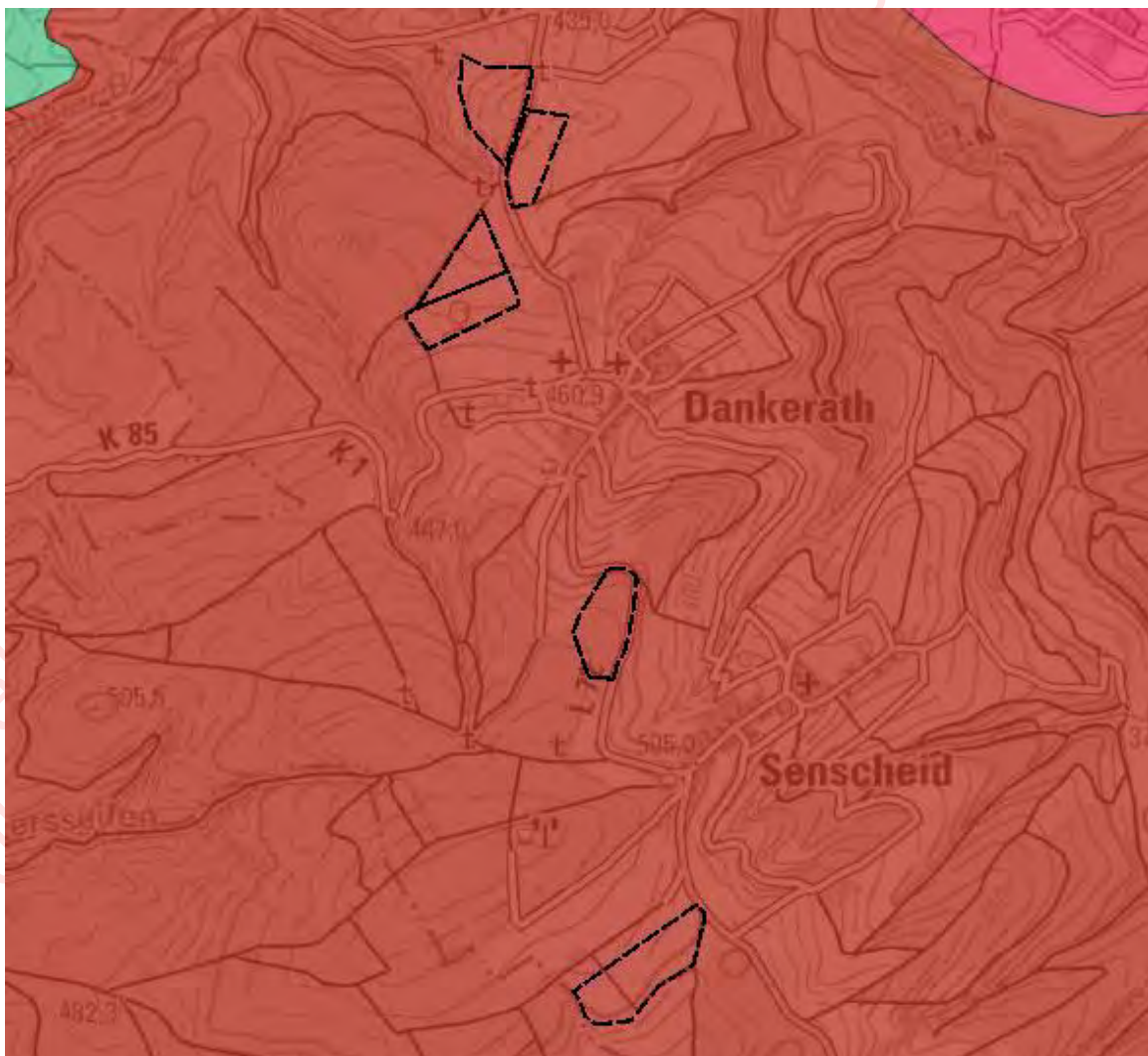


Abb. 7: Übersicht über die Lage im Landschaftsraum „Trierbach-Lieser-Quellbergland“ mit Darstellung des Plangebietes (schwarz-gestrichelt)



Die geplanten Sonderbauflächen „Solarpark“ fügen sich in diesen landschaftlichen Kontext als technische Nutzung im Offenland ein. Die Planung nimmt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine forstlich vorgeprägte Kalamitätsfläche in Anspruch. Durch die räumliche Verteilung der Teilflächen, die Orientierung an vorhandenen Infrastrukturen wie der Landesstraße L 72, bestehenden Mittelspannungsfreileitungen und einer Gastransportleitung sowie die Einbindung in die vorhandene Topographie wird die Planung in einen, bereits technisch und nutzungsstrukturell vorgeprägten, Raum eingeordnet.

Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar. Er trifft noch keine abschließenden Festlegungen zur konkreten Anordnung von Modultischen, Einfriedungen, Nebenanlagen, Zufahrten oder Eingrünungsmaßnahmen. Die Darstellung als Sonderbaufläche lässt daher planerischen Spielraum, um die landschaftliche Einbindung auf der nachfolgenden Planungsebene weiter zu konkretisieren.

Der Raumordnungsentscheid weist darauf hin, dass aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet auf Ebene der Bauleitplanung eine vertiefte Auseinandersetzung einschließlich des planerischen Nachweises konkreter Verhütungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist. Diese Anforderungen werden in die weitere Planung eingestellt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich daraus keine unüberwindbaren Hindernisse für die Darstellung der vorgesehenen Sonderbauflächen „Solarpark“.

Natura 2000 – Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden die Änderungsbereiche mit der Natura-2000-Gebietskulisse abgeglichen. Nach der vorliegenden Kartenauswertung liegen die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen außerhalb der Natura-2000-Gebiete. Eine unmittelbare Inanspruchnahme der Natura-2000-Kulisse ergibt sich für diese Teilflächen nicht.

Eine besondere Relevanz besitzt die forstliche Kalamitätsfläche. Diese liegt innerhalb bzw. im unmittelbaren Bereich des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ und ist daher im weiteren Verfahren vertieft zu prüfen. Die Fläche ist durch Kalamitätsereignisse und den darauffolgenden Holzeinschlag bereits wesentlich verändert. Gleichwohl bleibt ihre Lage innerhalb der Natura-2000-Kulisse für die bauleitplanerische Bewertung maßgeblich.

Der Raumordnungsentscheid empfiehlt, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren durch eine Vollprüfung nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Hinweise der oberen Naturschutzbehörde und der Zentralstelle der Forstverwaltung zu Datenlücken, methodischen Anforderungen und Aktualisierungsbedarfen zu berücksichtigen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird die Natura-2000-Betroffenheit daher als abwägungsrelevanter Belang eingestellt. Die Darstellung der Sonderbauflächen „Solarpark“ bereitet die Nutzung planungsrechtlich vor, trifft jedoch noch keine abschließenden Festlegungen zur konkreten Anlagenanordnung oder zur Ausgestaltung der Fläche.



Die abschließende Beurteilung der Natura-2000-Verträglichkeit erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene auf Grundlage der erforderlichen fachgutachterlichen Prüfung.

Aus der vorliegenden Kartenauswertung ergibt sich für die Offenlandflächen kein unmittelbarer Konflikt mit Natura-2000-Gebieten. Für die Kalamitätsfläche besteht aufgrund ihrer Lage innerhalb bzw. im unmittelbaren Bereich des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ ein vertieftes Prüf- und Nachweiserfordernis. Dieses Erfordernis wird in die weitere Bauleitplanung übernommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung steht die Natura-2000-Kulisse der Darstellung der vorgesehenen Sonderbauflächen „Solarpark“ damit nicht grundsätzlich entgegen.

Forstwirtschaft / Wald

Forstliche Belange sind insbesondere aufgrund der in Dankerath gelegenen Kalamitätsfläche sowie der Waldrandlagen einzelner Teilflächen berührt. Nach den vorliegenden regionalplanerischen Darstellungen sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft betroffen. Die Planung nimmt damit keine regionalplanerisch gesicherten forstwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen in Anspruch.

Die forstlich geprägte Teilfläche in Dankerath betrifft eine durch Kalamitätsereignisse und Holzeinschlag bereits wesentlich veränderte Fläche. Die vorgesehene Photovoltaiknutzung wird als zeitlich begrenzte und grundsätzlich reversible Nutzung eingeordnet. Die spätere Wiederherstellung forstlicher Funktionen bleibt bei entsprechender Ausgestaltung grundsätzlich möglich.

Der Raumordnungsentscheid empfiehlt für diese Fläche eine zeitlich befristete Waldumwandlungsgenehmigung unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen. Bei der Umsetzung wären insbesondere der dauerhafte Schutz des Waldbodens, die Vermeidung flächiger Befahrung, der Verzicht auf den Eintrag von Beton und anderen Fremdstoffen, sowie die zeitliche Begrenzung der Umwandlung auf die genehmigte Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Als praktikable Alternative zur befristeten Waldumwandlungsgenehmigung besteht die dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung, welche mit geringeren Anforderungen, insbesondere an den Bodenschutz, einhergeht.

Die im Raumordnungsverfahren angesprochenen Abstände zu angrenzenden Waldrändern werden im weiteren Planungsverfahren in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt konkretisiert. Dabei werden die standörtlichen Gegebenheiten sowie forstliche, ökologische und sicherheitsbezogene Belange berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist maßgeblich, dass die Darstellung der Sonderbauflächen „Solarpark“ ausreichend planerischen Spielraum lässt, um erforderliche Waldabstände auf der nachfolgenden Planungsebene durch die konkrete Anlagenanordnung und Baugrenzen zu berücksichtigen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich aus den forstlichen Belangen keine unüberwindbaren Hindernisse für die Darstellung der Sonderbauflächen „Solarpark“. Die Darstellung lässt ausreichend planerischen Spielraum, um den Schutz des Waldbodens, erforderliche Waldabstände und die spätere Wiederherstellung forstlicher Funktionen auf der nachfolgenden Planungsebene zu sichern.



Artenschutz / Avifauna / sonstige Arten

Das Plangebiet wird überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen geprägt. Im Rahmen von Biotop- und Vegetationskartierungen wurde festgestellt, dass die Flächen überwiegend eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt besitzen. Gesetzlich geschützte Biotope kommen lediglich auf der Fläche in Senscheid vor, für die im weiteren Verfahren eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung angestrebt wird. Die übrigen Flächen unterliegen keinem gesetzlichen Biotopschutz.

Das Pflegekonzept sieht einen Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie eine angepasste Bewirtschaftung (z. B. extensive Beweidung oder Mahd) vor. Dadurch erfolgt eine Umwandlung der bislang überwiegend intensiv genutzten Flächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland. Insgesamt ist dadurch eine ökologische Aufwertung des Plangebiets zu erwarten, insbesondere hinsichtlich der Artenvielfalt der Vegetation und der daran gebundenen Fauna. Gleichzeitig tragen der teilweise Erhalt bestehender Gehölze sowie Neuanpflanzungen zur Verbesserung der Habitatstrukturen bei. Dauerhaft überwiegen damit die positiven Effekte der Nutzungsänderung auf das Biotoppotenzial und die biologische Vielfalt.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen zeigen Vorkommen typischer Offenlandarten, insbesondere der Feldlerche, sowie weiterer Vogelarten. Die konkrete Betroffenheit einzelner Arten hängt maßgeblich von der Ausgestaltung der Planung ab und wird im weiteren Planungsverfahren vertieft geprüft. Hinsichtlich der Feldlerche ist davon auszugehen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind.

Insgesamt ist aufgrund der überwiegend ökologischen Aufwertung des Plangebiets und bei Umsetzung der erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen von einer Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Artenschutzes auszugehen.

Landschaftsbild

Die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlagen auf das Landschaftsbild wurden gutachterlich untersucht und vor Ort überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass die tatsächliche Wahrnehmbarkeit der Anlagen durch vorhandene Gehölzstrukturen und die bewegte Topographie deutlich eingeschränkt ist. Insgesamt fügen sich die Anlagen in die durch Wald- und Offenland geprägte Landschaft vergleichsweise unauffällig ein. Zwar sind im unmittelbaren Nahbereich visuelle Veränderungen erkennbar, diese können jedoch durch Eingrünungsmaßnahmen gemindert werden und verlieren mit zunehmender Entfernung schnell an Bedeutung. In der Abwägung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes daher insgesamt als gering bewertet und – auch unter Berücksichtigung der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie der Ziele des Ausbaus erneuerbarer Energien – als vertretbar angesehen. Konkrete Maßnahmen zur Eingliederung in das Landschaftsbild sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.



4. Planung

4.1. Planungskonzeption und Erfordernis

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Darstellung der Änderungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Flächen für Wald zugunsten von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ geändert. Die Planung bereitet damit die Errichtung einer dezentralen Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid vor. Das Vorhaben umfasst insgesamt rund 25 ha und dient der Erzeugung erneuerbarer Energie. Die vorgesehene installierte Leistung beträgt rund 22 MW_p. Hierdurch kann ein erheblicher Beitrag zur regionalen und überörtlichen Versorgung mit regenerativ erzeugtem Strom geleistet werden.

Die Änderungsbereiche liegen überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen. Eine Teilfläche betrifft eine forstlich geprägte Kalamitätsfläche. Durch die Planung werden die bestehenden Nutzungen zugunsten einer technischen Energieerzeugungsnutzung verändert. Die Nutzung ist langfristig angelegt, jedoch grundsätzlich reversibel. Die geplante Photovoltaiknutzung erfolgt überwiegend ohne flächige Versiegelung. Die Module werden aufgeständert; zwischen und unter den Modulreihen verbleiben Vegetationsflächen, die extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden können. Wesentliche Bodenfunktionen sowie Versickerungs- und Rückhaltefunktionen bleiben dadurch grundsätzlich erhalten.

4.2. Änderung der Planzeichnung

Für das Vorhaben werden im nördlichen Teil bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Flächen zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt. Darüber hinaus werden für das Vorhaben bisher als Wald- bzw. Forstfläche dargestellte Flächen zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt. Bei der südlichen Fläche werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Teil eines Aufforstungsblock Wald zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt.

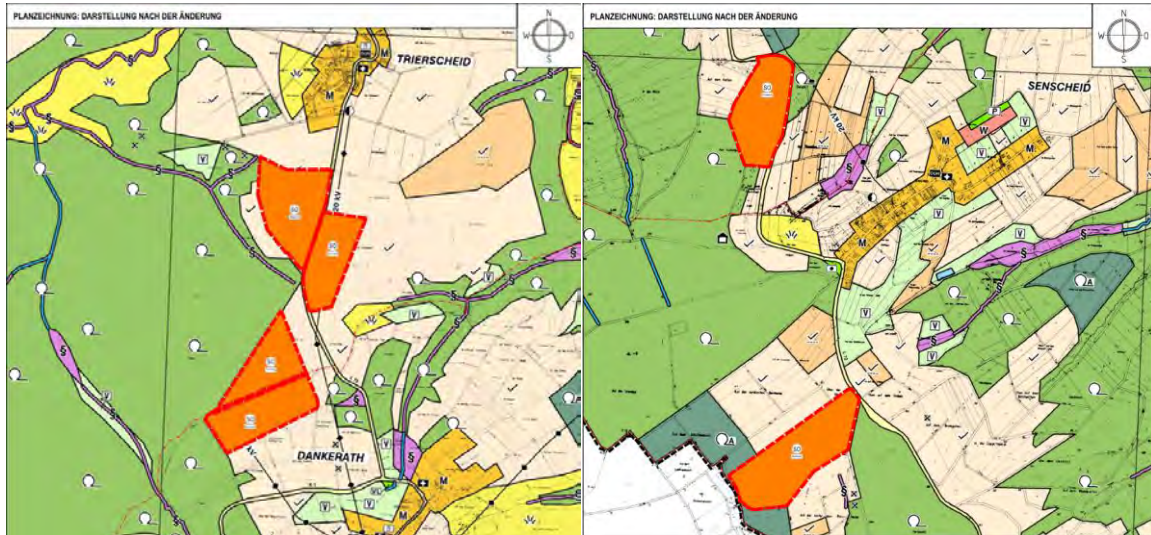


Abb. 8: Darstellung des Flächennutzungsplans nach der geplanten Änderung, Plangebiet rot umrandet, ohne Maßstab

4.3. Auswirkungen der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden bisher landwirtschaftlich bzw. forstlich dargestellte Flächen für eine technische Energieerzeugungsnutzung vorbereitet. Die Planung führt damit zu einer Veränderung der bisherigen Freiraumnutzung. Die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen werden künftig nicht mehr vorrangig für die klassische landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen. Gleichzeitig bleibt die Flächeninanspruchnahme durch die vorgesehene Bauweise begrenzt, da Photovoltaikfreiflächenanlagen regelmäßig ohne flächige Versiegelung errichtet werden und die Bereiche zwischen und unter den Modulreihen vegetationsfähig bleiben.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung erheblich berührt, da mehrere Teilflächen bislang landwirtschaftlich genutzt werden und teilweise innerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete liegen. Zur Bewältigung dieser Zielkonkurrenz wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Der Raumordnungsentscheid bewertet das Vorhaben unter Beachtung der festgelegten Maßgaben als raumordnerisch vertretbar. Die Planung stellt die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in die Abwägung ein. Durch die räumliche Verteilung der Teilflächen, die grundsätzlich reversible Ausgestaltung der Nutzung und die Möglichkeit einer extensiven Pflege bzw. Bewirtschaftung unterhalb der Module, werden die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzungsstruktur begrenzt.

Eine Teilfläche betrifft eine forstlich geprägte Kalamitätsfläche. Für diese Fläche ergeben sich besondere Anforderungen aus dem Waldrecht, dem Natura-2000-Gebietsschutz und der Lage im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“. Die Planung setzt voraus, dass die forstlichen und naturschutzfachlichen Maßgaben des Raumordnungsentscheids im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.



Die Planung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die vorgesehenen Sonderbauflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ und in einem landschaftlich gegliederten Mittelgebirgsraum mit Wald-Offenland-Strukturen, Muldenlagen und bewegter Topographie. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die räumliche Verteilung der Teilflächen, die Einbindung in vorhandene Reliefstrukturen, sowie die Orientierung an bestehenden Infrastrukturen gemindert. Die landschaftliche Einbindung ist im weiteren Bauleitplanverfahren durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen weiter zu konkretisieren.

Naturschutzfachliche Belange sind in der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen. Nach der vorliegenden Auswertung werden konkret kartierte Biotope durch die Änderungsbereiche nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes, des Artenschutzes und des Natura-2000-Gebietsschutzes werden im weiteren Verfahren fachgutachterlich zu prüfen und bei der konkreten Ausgestaltung der Planung zu berücksichtigen.

Wasserwirtschaftliche Belange werden insbesondere im Hinblick auf Starkregenereignisse berührt. Die Auswertung der Sturzflutgefahrenkarten zeigt teilträumlich Abflussstrukturen innerhalb bzw. im Umfeld der Änderungsbereiche. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich hieraus keine grundsätzlichen Ausschlussgründe für die Darstellung der Sonderbauflächen. Die erkennbaren Abflussbahnen und Bereiche mit erhöhter Abflusskonzentration sind im weiteren Bauleitplanverfahren genauer zu untersuchen und bei der Anlagenkonzeption zu berücksichtigen.

Insgesamt führt die Planung zu einer deutlichen Veränderung der bisherigen land- und forstwirtschaftlich geprägten Nutzung. Die wesentlichen Auswirkungen betreffen die Landwirtschaft, das Landschaftsbild, den Natur- und Artenschutz, die Wald- und Forstbelange sowie die Starkregenvorsorge. Diese Belange wurden bereits im Raumordnungsverfahren behandelt und werden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung in die Abwägung eingestellt. Unüberwindbare Hindernisse für die Darstellung der vorgesehenen Sonderbauflächen „Solarpark“ ergeben sich daraus auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht.

4.4. Planungs- und Standortalternativen

Für das Vorhaben wurde bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt. Dabei wurden ernsthaft in Betracht kommende Alternativen betrachtet und nach fachlichen Ausschluss- und Eignungskriterien bewertet. Der Raumordnungsentscheid greift diese Prüfung auf und stellt dar, dass größere Dachflächen, insbesondere auf landwirtschaftlichen Betrieben, sowie gewerbliche Dach- und Parkplatzflächen zwar grundsätzlich einen Beitrag zum Ausbau der Solarenergie leisten können, jedoch keinen gleichwertigen Ersatz für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im geplanten Umfang bilden. Geeignete versiegelte Flächen zur Realisierung eines vergleichbaren Vorhabens stehen im Gebiet der drei Ortsgemeinden nicht zur Verfügung.



Die Standortwahl folgt dem Ziel, die Photovoltaiknutzung räumlich zu bündeln und in bereits vorgeprägte Strukturen einzubinden. Die Änderungsbereiche orientieren sich an bestehenden Infrastrukturen, insbesondere an der Landesstraße L 72, vorhandenen Mittelspannungsfreileitungen und einer Gastransportleitung. Damit wird das raumordnerische Bündelungsprinzip aufgegriffen. Zusätzliche Zerschneidungswirkungen in bislang unbelasteten Landschaftsräumen werden begrenzt, weil die Planung an vorhandene technische und verkehrliche Strukturen anschließt.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden zunächst Flächen ausgeschlossen, die aufgrund bestehender Nutzungen oder fachlicher Restriktionen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht geeignet sind. Hierzu zählen insbesondere Siedlungsflächen, Waldflächen, Gewässer, Straßenflächen und Bauverbotszonen. Ergänzend wurden städtebauliche Belange berücksichtigt, insbesondere durch die Einhaltung von Abständen zu den Ortslagen, um die Siedlungsentwicklung nicht zu beeinträchtigen. Die verbleibenden großflächigen Eignungsbereiche wurden anschließend einzeln betrachtet.

Die nun vorgesehenen Änderungsbereiche stellen sich im Ergebnis der Prüfung als geeignete Standorte für eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage dar. Sie ermöglichen eine zusammenhängende, leistungsfähige Energieerzeugung, sind an bestehende Infrastruktur angebunden und lassen sich unter Beachtung der im Raumordnungsentscheid formulierten Maßgaben weiterentwickeln. Die Planung nimmt zwar landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch und berührt teilweise landwirtschaftliche Vorranggebiete. Diese Zielkonkurrenz wurde jedoch durch den erteilten Zielabweichungsbescheid sowie den nachfolgenden Raumordnungsentscheid planerisch bewältigt.

Die Nullvariante würde die bisherige Darstellung als Flächen für Landwirtschaft bzw. Wald beibehalten und keine zusätzlichen Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energie bereitstellen. Damit bliebe der Beitrag des Vorhabens zur regionalen und überörtlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aus. Vor dem Hintergrund der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen sowie der im Raumordnungsentscheid bestätigten grundsätzlichen Raumverträglichkeit wird die Nullvariante nicht weiterverfolgt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans übernimmt damit das Ergebnis der vorausgegangenen Standortprüfung und bereitet die bauleitplanerische Umsetzung der ausgewählten Teilflächen vor.

4.5. Bewertung der landwirtschaftlichen Betroffenheit

Im Rahmen des Zielabweichungs- und Raumordnungsentscheids wurde die Durchführung einer landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse angeregt, um insbesondere die einzelbetrieblichen Auswirkungen der Planung näher zu untersuchen. Im vorliegenden Verfahren erfolgt eine Bewertung auf Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse (unter anderem aus dem Zielabweichungsverfahren) sowie öffentlich zugänglicher Informationen.



Allgemeine und gemeindliche Betroffenheit

Die für die Planung vorgesehenen Flächen wurden im Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit im gesamtgemeindlichen Kontext sowie im Vergleich zum jeweiligen Gemarkungsdurchschnitt betrachtet. Grundlage der agrarstrukturellen Bewertung ist die Ertragsmesszahl (EMZ). Es zeigt sich durchgehend, dass die Flächen des Plangebiets im Mittel unterdurchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahlen (EMZ) aufweisen.

Während der landesweite Durchschnitt in Rheinland-Pfalz bei etwa 35 und der lokaltypische Durchschnitt im Bereich der Verbandsgemeinde Adenau bei etwa 32 liegt, betragen die durchschnittlichen EMZ-Werte der betroffenen Flächen in Dankerath etwa 30, in Senscheid etwa 28 und in Trierscheid etwa 30. Die einzelnen Flächen des Plangebiets liegen nochmals um etwa 11 % bis 17 % unter dem jeweiligen Gemarkungsdurchschnitt.

Auch innerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete zeigt sich überwiegend eine unterdurchschnittliche Flächenqualität. In Dankerath liegt lediglich ein sehr kleiner Teilbereich von rund 6 % der betroffenen Vorrangflächen oberhalb des lokalen Durchschnitts. In Senscheid liegen sämtliche betroffenen Vorrangflächen deutlich darunter. In Trierscheid überschreiten nur einzelne Teilflächen mit einem Anteil von rund 4 % des betroffenen Vorranggebietes den Durchschnittswert. Flächengewichtet unterschreiten die betroffenen Bereiche den jeweiligen Gemarkungsdurchschnitt deutlich. Leistungsfähige landwirtschaftliche Kernstandorte werden damit weitgehend geschont.

Im übergeordneten Maßstab zeigt sich eine sehr geringe Betroffenheit der Landwirtschaft. Bezogen auf die Verbandsgemeinde wird lediglich ein Anteil von rund 0,5% der landwirtschaftlichen Flächen durch die Planung in Anspruch genommen. Die in der Landesplanung vorgesehene Orientierungsgröße wird damit deutlich unterschritten, sodass den Belangen der Landwirtschaft in der Verbandsgemeinde weiterhin in ausreichendem Umfang Raum verbleibt.

Im Ergebnis werden mit der Standortwahl gezielt überwiegend ertragsschwächere Flächen herangezogen. Die Inanspruchnahme einzelner Flächen mit höherer Ertragsfähigkeit ist aufgrund ihres geringen Anteils sowie der insgesamt unterdurchschnittlichen Flächenqualität als vertretbar anzusehen.

Die Standortwahl unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung, führt dazu, betriebliche Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe zu begrenzen und agrarstrukturelle Auswirkungen zu minimieren.

Ferner berücksichtigt die Planung bestehende Bewirtschaftungsstrukturen. Landwirtschaftliche Wegebeziehungen bleiben erhalten, sodass die Erreichbarkeit angrenzender Flächen weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist.

Nach Umsetzung der Planung bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Form einer extensiven Beweidung (z. B. durch Schafe oder Ziegen) möglich, sodass funktional ein Bezug zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleibt.



Betriebliche Betroffenheit

Zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft wurde der Austausch mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben sowie deren Interessenvertretungen gesucht. Zwischen den beteiligten Gemeinden und den betroffenen Landwirten fanden Gespräche zur Weiterentwicklung des Vorhabens statt, mit dem Ziel, unterschiedliche Interessenlagen zu klären und das Projekt gegebenenfalls angepasst weiterzuverfolgen. Seitens der Landwirtschaft wurden dabei insbesondere betriebliche Bedenken im Hinblick auf Flächenknappheit, den Verlust hofnaher und qualitativ hochwertiger Grünlandstandorte, sowie fehlende wirtschaftliche Perspektiven alternativer Nutzungsformen (z. B. Beweidung von PV-Flächen) geäußert. Auch wurden Angebote, eigene Projekte mit dem Vorhabenträger durchzuführen und mögliche Landtauschoptionen auszuüben, abgelehnt und kritisch gesehen. Seitens der Gemeinden wurde demgegenüber betont, dass weiterhin eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem eine mögliche Reduzierung der Anlagenflächen, Flächentauschoptionen, sowie finanzielle Kompensationen erörtert. Zudem wurden Synergien mit Ausgleichsmaßnahmen anderer Infrastrukturvorhaben sowie Kooperations-, Pacht- und Pflegekonzepte diskutiert. Trotz einzelner Gesprächsansätze wurde eine gemeinsame Projektentwicklung von Seiten der betroffenen Landwirte letztlich nicht aufgegriffen, da die Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit nicht weiter bestand.

Vor diesem Hintergrund wurde vorbereitend zum Flächennutzungsplanverfahren eine formelle Beteiligung der betroffenen Betriebe durchgeführt. Der betroffene Landwirt aus Senscheid erklärte, dass er durch das Projekt nicht in seiner Existenz gefährdet werde. Die Landwirtschaftsbetriebe in Trierscheid haben trotz Erinnerung keine konkreten Angaben gemacht oder konkrete Stellungnahmen abgegeben, sodass die Bewertung auf Basis der verfügbaren Daten und Erkenntnisse vorgenommen wurde.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass Flächenverluste Auswirkungen auf die betriebliche Struktur haben können und im Einzelfall auch existenzrelevant sein können. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. BVerwG 9 A 13.08 und BVerwG 9 A 5.21) ist jedoch auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon auszugehen, dass eine Landinanspruchnahme von Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen bis zu einem Anhaltswert von etwa 5 % der Betriebsfläche regelmäßig nicht zu einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs führt.

Vorliegend betrifft das Vorhaben Flächen, die sich im kommunalen Eigentum befinden und deren Pachtverträge befristet sind oder kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten aufweisen. Diese Flächen zählen daher nicht zur dauerhaft gesicherten betrieblichen Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe. Entsprechend sind sie im Rahmen der Bewertung einer möglichen Existenzgefährdung grundsätzlich nicht maßgeblich zu berücksichtigen.

Dies entspricht auch den fachlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Leitlinien des Hauptverbands der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS), wonach Flächen, deren Eigentümer der Planungsträger (Ortsgemeinden) selbst ist und deren Pachtverträge kurzfristig kündbar sind, nicht für die Bewertung einer möglichen Existenzgefährdung heranzuziehen sind. Gleiches gilt für Pachtflächen, deren Verträge in absehbarer Zeit auslaufen und bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verlängerung auszugehen ist. Beides ist vorliegend zutreffend.



Ungeachtet der Tatsache, dass die betroffenen Flächen wegen der vorliegenden Eigentums- und Pachtverhältnisse grundsätzlich nicht zur dauerhaft gesicherten betrieblichen Grundlage der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zählen, wurde der vorhabenbedingte relative Flächenverlust auf Betriebsebene bewertet. Die Bewertung erfolgt auf Basis öffentlicher Quellen, da seitens der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe überwiegend keine Daten bereitgestellt wurden.

Zur Ermittlung der gesamten Betriebsfläche wurde auf Daten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung aus dem Agrar-Haushaltsjahr 2025 zurückgegriffen. Aus der Höhe der flächenabhängigen Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EFGL) der einzelnen Betriebe sowie dem entsprechenden Fördersatz wurden jeweils die gesamte Betriebsfläche der betroffenen Betriebe näherungsweise abgeleitet. Auf dieser Grundlage wurde der relative Flächenverlust je Betrieb rechnerisch bestimmt. Die Daten sind anonymisiert in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1: Übersicht landwirtschaftliche Betroffenheit

Betrieb Nr.	Gemarkung	Existenzgefährdung angemeldet?	Gesamte Betriebsfläche (Eigentum und Pacht)	Flächenverlust	
				Absolut	Relativ
1	Senscheid	Nein	/	/	/
2	Trierscheid	Keine Rückmeldung	rd. 150 ha	rd. 3,1 ha	rd. 2,1 %
3	Trierscheid	Keine Rückmeldung	rd. 119 ha	rd. 2,3 ha	rd. 1,9 %
4	Trierscheid	Keine Rückmeldung	rd. 75 ha	rd. 2,1 ha	rd. 2,8 %
5	Trierscheid	Keine Rückmeldung	rd. 155 ha	rd. 3,3 ha	rd. 2,1 %

Aus der Tabelle geht hervor, dass der Betrieb 1 im Rahmen der erbetenen Stellungnahme angegeben hat, dass keine vorhabenbedingte Existenzgefährdung vorliegt. Die Betriebe 2 bis 5 erleiden einen Flächenverlust, der deutlich unterhalb von 5 % liegt. Nach der dargelegten Rechtsprechung ist damit nicht von einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung der Betriebe auszugehen. Die Flächen in Dankerath wurden nicht betrachtet, da sie keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Waldfläche liegt derzeit als Kalamitätsfläche brach und die Offenlandfläche ist an einen Jagdpächter verpachtet.

Ergänzend ist festzuhalten, dass in den vorangegangenen Verfahren seitens der Fachbehörden keine belastbaren Hinweise auf eine Existenzgefährdung vorgelegt wurden.

Im Gesamtergebnis wird die einzelbetriebliche Betroffenheit als gering bewertet. Da ausschließlich Flächen betroffen sind, die weder Eigentumsflächen noch langfristig gesicherte Pachtflächen darstellen, kann eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine detailliertere Analyse der einzelnen Betriebe auf Basis öffentlich zugänglicher Quellen lässt keinen weiteren Schluss zu. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung – auch unter Berücksichtigung der Ziele des Ausbaus erneuerbarer Energien – als vertretbar anzusehen. Sofern sich im weiteren Verfahren gegenteilige Anhaltspunkte durch konkrete Angaben der betroffenen Betriebe ergeben, kann eine vertiefte landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse ergänzend durchgeführt werden.



5. Fazit

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ in den Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid vorbereitet. Das Vorhaben dient der Errichtung einer dezentralen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von rund 22 MW_p auf einer Gesamtfläche von rund 25 ha. Damit leistet die Planung einen wichtigen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien, zur regionalen Energieversorgung und zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele.

Die Änderungsbereiche liegen überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen. Eine Teilfläche betrifft eine forstlich vorgeprägte Kalamitätsfläche. Die Planung führt damit zu einer Veränderung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Zugleich ist die Photovoltaiknutzung grundsätzlich reversibel angelegt und regelmäßig mit einer nur geringen flächigen Versiegelung verbunden. Die Flächen zwischen und unter den Modulreihen können dauerhaft begrünt, extensiv gepflegt und ökologisch entwickelt werden.

Die übergeordneten Planungsvorgaben wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ausgewertet. Das Vorhaben steht in einem positiven Zusammenhang mit den Zielen und Grundsätzen zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Stärkung des ländlichen Raums und zur Bündelung technischer Infrastruktur. Zugleich berührt die Planung wesentliche Belange der Landwirtschaft, des Freiraumschutzes, des Landschaftsbildes, des Naturschutzes, des Artenschutzes, der Forstwirtschaft sowie der Starkregenvorsorge. Diese Belange wurden bereits im Raumordnungsverfahren behandelt und sind im weiteren Bauleitplanverfahren entsprechend den Maßgaben des Raumordnungsentscheidungs zu konkretisieren.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde besonders geprüft. Teilflächen liegen innerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete. Die hieraus folgende Zielkonkurrenz wurde durch das Zielabweichungsverfahren und den Raumordnungsentcheid planerisch behandelt. Die Standortwahl berücksichtigt eine konfliktminimierende Flächenstrategie, die sich an vorhandenen Infrastrukturtrassen orientiert und überwiegend Flächen mit unterdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit einbezieht.

Die naturschutzfachlichen und landschaftlichen Belange stehen der Darstellung der Sonderbauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht grundsätzlich entgegen. Konkret kartierte Biotope werden nach der vorliegenden Kartenauswertung nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ sowie die Nähe bzw. Betroffenheit der Natura-2000-Kulisse im Bereich der Kalamitätsfläche begründen jedoch besondere Prüf- und Nachweiserfordernisse. Die Natura-2000-Verträglichkeit, der Artenschutz, die landschaftliche Einbindung, die Waldabstände, die forstlichen Belange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sind im weiteren Bauleitplanverfahren fachlich zu vertiefen.



Auch die Starkregenvorsorge wurde auf Grundlage der vorliegenden Sturzflutgefahrenkarten berücksichtigt. Teilräumlich erkennbare Abflussstrukturen begründen ein Prüf- und Berücksichtigungserfordernis für die weitere Planung. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich daraus keine grundsätzlichen Ausschlussgründe. Die konkrete Freihaltung abflusswirksamer Bereiche, die schadloسة Ableitung von Oberflächenwasser und eine, an mögliche Überflutungen angepasste, Ausgestaltung der Anlagen sind im Bebauungsplanverfahren zu sichern.

Im Ergebnis stellt die Flächennutzungsplanänderung eine grundsätzlich tragfähige vorbereitende Planung für die Entwicklung des Solarparks 3D+ dar. Die Planung ermöglicht einen erheblichen Beitrag zur erneuerbaren Stromerzeugung und greift zugleich die erkennbaren Konfliktlagen aus Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft auf. Die abschließende Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Unter Beachtung der Maßgaben des Raumordnungsentscheids und der weiterführenden fachlichen Prüfungen bestehen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine unüberwindbaren Hindernisse für die Darstellung der vorgesehenen Sonderbauflächen „Solarpark“.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i. A. Frederik Hupperts/bo
Dipl.-Ing. Raumplanung
Boppard -Buchholz, Juli 2026